

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1873)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland pr. Halbjahr franco:

Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.**Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50**Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzeile
(1 Egr. = 3 Kr. für Deutschland.)Erscheint
jeden Samstag
1 1/2 Bogen stark.Briefe und Gelder
franco.**Protestationschrift des Hochwft. Bischofs von Basel an den Lit. hohen Regierungsrath des Kantons Solothurn, wie auch zu Händen der Lit. hohen Diözesanstände von Aargau, Basellandschaft, Bern und Thurgau.**

Hochgeehrtester Herr Landammann!

Hochgeehrteste Herren des Regierungsrathes!

Ich habe die Ehre, Ihnen anmit den Empfang des Aktenstückes vom 29. Jänner abhin zu bescheinigen, welches, von den Konferenz-Abgeordneten obgenannter fünf Kantone des Bisthums Basel Namens ihrer Landesregierungen erlassen und sanktionirt, mir durch Hochihre Vermittlung den 30. Jänner zugestellt worden ist.

Gegen diesen Erlaß einer sich so nennenden Mehrheit der Diözesankonferenz erhebe ich nun aber bezüglich aller seiner Theile und seines ganzen Inhaltes, in Erfüllung einer mir heilig obliegenden, wenn auch schmerzlichen Pflicht, ohne Verzug die nachdrucksamste Protestation.

Und zwar protestire ich vor Allem gegen Ihre Hauptschlufnahme, gehend auf Vakant-Erklärung des bischöflichen Stuhles von Basel. Ich begründe diese meine Protestation in gedrängter Ausföhrung, wie folgt:

I. Die Bischöfe sind die Nachfolger der Apostel und als solche „vom heiligen Geist gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren.“ (Apostg. 20, 28). Von Oben stammt ihre Würde und Amtsgewalt, und von der Kirche, resp. vom Apostolischen Stuhl ihre spezielle Jurisdiktion über einen bestimmten Sprengel. Daher nennt sich auch jeder katholische Bischof „von Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnaden.“ — Vom Staate kommt also keines-

wegs dem Bischofe zu, was er an Autorität, Weihgewalt und Jurisdiktion besitzt. Und was der Staat nicht gegeben und nicht geben kann, das kann er auch nicht nehmen. Wenn daher auch der Apostolische Stuhl den Diözesanregierungen, als sie das Bisthumskonkordat mit ihm geschlossen, die Vergünstigung einräumte, daß sie vor der kanonischen Wahl sich über die Genehmigkeit einer vorgeschlagenen Kandidatur aussprechen können, so hat solche Einräumung weder nach dem Wortlaut, noch der Praxis gemäß den Sinn, daß eine Widerruflichkeit dieser Genehm-Erklärung statthast sei; es ist dieß vielmehr eine in der ganzen Kirchengeschichte unerhörte Neuerung, die wahrlich vom einseitigsten Standpunkte bloßer Parteiwillkürlichkeit zeugt. — Ebenso wenig ist rechtlich der Vorwand haltbar, es sei der Bischof vom Staate salarirt. Der Staat verwaltet einfach im Namen des katholischen Volkes diejenige Stiftungsfonde, welche hiefür von jeher bestimmt waren; worauf sich für ihn so wenig eine Kompetenz auf Einmischung in die Bisthumsverwaltung, oder gar auf Abberufung des Bischofs ergibt, als dem Dekonom einer Korporation ein Befehlsrecht über deren Vorsteherschaft zusteht. Als kanonisch gewählter und vom heiligen Stuhle bestätigter Bischof weise ich entschieden jede Kompetenz auf Vakant-Erklärung meines bischöflichen Stuhles sowohl Seitens einer einzelnen Kantonsregierung, als Seitens einer Verbindung mehrerer derselben zurück.

II. Die gleiche Verfügung der Diözesankonferenz vom 29. Jänner widerstreitet direkt dem ausdrücklichen Wortlaute des Kirchenrechts, wie auch jenem des baselischen Diözesanvertrages.

Das katholische Kirchenrecht kennt keine

Erledigung eines bischöflichen Stuhles als durch Tod, freie Resignation (Versehung) und Abberufung durch den Apostolischen Stuhl, nach vorangegangenen juridischem Verfahren, auf Grund schwerer Vergehen. Daß zu solcher Abberufung der hl. Stuhl einzig berechtigt sei, erhellt aus der Natur der Sache, ist nahezu tausendjähriges Gesetz in der christlichen Kirche, und ward durch das Concil von Trient ausdrücklich bekräftigt. (Sess. XXIV. cap. 5 de Ref.) „Eine nicht auf diesem Wege päpstlichen Richterspruchs erfolgte Verdrängung eines Bischofs ist eine bloße Gewaltthat ohne Wirkungen des Rechtes auf dessen amtliche Stellung.“ (Kirch.-Ver. von Weker und Welte, Bd. II, S. 33.) Dieß allgemein geltende Recht kann um so weniger von unsern Regierungen bestritten werden, als kein einziger Fall solcher Art noch vorausgegangen und als keine einzige Rechtsbestimmung unserer Verfassungen der Anerkennung und Befolgung des kanonischen Gesetzes entgegensteht.

Die Bisthumserrichtungsbulle *Inter praeipua* vom 7. Mai 1828 betont, daß der Apostolische Stuhl das Bisthum Basel in neuer Umschreibung, wie andere Bisthümer auch, hauptsächlich in der Absicht herzustellen beschloßen, „damit eine jede Diöcese den heiligen kanonischen Vorschriften gemäß von einem eigenen Vorsteher verwaltet werden könne“ (ut quaelibet diocesis a proprio Antistite juxta sacrorum Canonum praescriptum valeat administrari); „welche Intention den Apostolischen Stuhl gerade auch mit Bezug auf das zu errichtende Bisthum Basel leite.“ (Hoc sane consilio etc.) Ferner: „Diesen neuen Sitz (Solothurn), Kapitel und Diöcese ertheilen Wir auf ewige Zeiten dem ge-

genwärtigen Bischof, dem ehro. Bruder Franz Xaver von Neveu, und seinen Nachfolgern im Bisthum Basel, mit allen denjenigen Rechten, Vorzügen und Privilegien, die ihnen geschmächtig gebühren." (Novam hanc sedem, Capitulum ac Diocesim Venerabili Fratri Francisco Xaverio de Neveu, moderno Antistiti ejusque in Episcopatu Basileensi successoribus cum omnibus respectivis juribus, prerogativis et privilegiis legitime ipsis competentibus perpetuo tribuimus et assignamus). Diese Bulle, die folglich jedem Bischof von Basel die kirchenrechtliche Stellung und Rechtsfülle zusichert, und sohin auch die Diözesanstände zu deren Anerkennung verbindet, ward unter'm 12. Juli 1828 von sämtlichen Kantonsregierungen, die dem Bisthum Basel ihre katholische Bevölkerung anschlossen, angenommen und ratificirt. Und wenn auch die Plazetirungsformel von „Vorbehälten“ spricht, auf welche jetzt die Diözesankonferenz sich beruft, so ist doch klar, daß Vorbehalte der Art, welche im Widerspruch mit dem Inhalte des angenommenen Dokumentes sich fänden, keine gültige Stellung im Plazetirungsbekret erhalten konnten. Denn die Bulle selbst schließt alles Widersprechende nachdrücklich aus. „Gegenwärtige Bulle und deren gesammter Inhalt“, so heißt es daselbst wörtlich, „sollen zu keiner Zeit weder unter dem Vorwande, daß die dabei Betheiligten . . . nicht gehört worden seien und in die Bestimmungen desselben nicht eingewilliget hätten u. s. f., angefochten oder in Streit gezogen werden können. — Und wenn derselben Bulle von irgend Jemanden, unter welcher Autorität es auch sei, mit oder ohne Wissen entgegengehandelt würde, so soll solches durchaus nichtig und unwirksam sein.“ (Præsentes vero litteras et in eis contenta quæcumque, etiam ex eo, quod quilibet interesse habentes. . . auditi non fuerint ac præmissis non consenserint, nullo unquam tempore . . . impugnari vel in controversiam vocari posse; — et si secus super his a quocumque quavis auctoritate, scienter vel ignoranter, contigerit attentari, irritum prorsus et

inane decernimus.) — Darum schrieb auch bereits im Jahre 1828 der kundige Rechtsgelehrte Dr. Rudolf Fehr in seiner zu Arau herausgegebenen Schrift: „Ueber das Bisthum Basel in Beziehung auf den Kanton Aargau“ rücksichtlich solcher Clauseln im Plazetbekte: „Diese Bedingungen und Vorbehalte sind nichts als leerer Schein und gefällige Selbsttäuschung. Entweder stimmen sie mit dem Inhalte des ratificirten Vertrages überein, und dann sind sie überflüssig; oder sie weichen von demselben ab, und so mag jeder Rechtsverständige den Werth selbst ermesen, welchen nach förmlicher Abschließung und Ratifikation eines zweiseitigen Vertrages, seiner unleugbaren Verbindlichkeit gegenüber, die einseitige Willensäußerung des einen Theils für den andern noch haben könnte.“ (l. c. Seite 21. f.; vgl. 72.) — Es hatten überdies die vertragsschließenden Stände damals nicht im Mindesten den Gedanken, bei Vorbehalt ihrer „Hoheitsrechte“ ein Recht auf Abberufung des Bischofs für den Fall, daß er je ihnen nicht gerade in Allem zu Willen lebe, geltend machen zu wollen. — Kurz, von welcher Seite man immer das urkundliche Recht betrachtet, tritt das Unrecht der jüngsten Schlußnahme der Diözesankonferenz offen hervor.

III. Als weiterer Umstand kommt in Betracht, daß von den fünf Kantonsregierungen, die sich zum gewaltsamen Vorgehen gegen mich vereinigten, — um der Religionsqualität der Tit. Regierung von Solothurn aus naheliegenden Gründen keine Erwähnung zu thun, — vier Regierungsräthe nach der Mehrheit ihrer Mitgliederzahl der katholischen Religion nicht angehören, und es sohin die Gerechtigkeit, die Billigkeit, und die Delikatesse einer edeln Gesinnung besonders, erheischen würden, daß sie in innere katholische Angelegenheiten durchaus kirchlicher Natur sich nicht maßgebend mengten. Sie haben keinen Grund, der unsererseits ihnen zu ihrem gegnerischen Auftreten geboten wäre, und überall, wo in katholischen Kantonen eine Minderheit der Bevölkerung dem protestantischen Bekenntniß angehört, geben die katholischen Regierungen ein ganz anderes, edleres Beispiel von Achtung konfessioneller Selbst-

ständigkeit. — Ich weise mit Festigkeit und Unwillen die beanspruchte Autorität nicht-katholischer Regierungen, auf rein konfessionellem Gebiete, dem bischöflichen Amte gegenüber, zurück, und erkläre daherigen Schlußnahmen, die durch die Zustimmung einzelner sich annoch katholisch nennender Mitglieder nicht legitimer werden, keinerlei Gültigkeit zuerkennen zu dürfen. Das Verfahren der Diözesankonferenz, das jedenfalls an Despotie grenzt, da man das katholische Volk einfach bemeistern möchte, kann keines rechtlichen Staatsmannes Billigung erhalten, am höhern Pflichtgefühl eines Bischofes aber muß es vollends abprallen.

IV. Des Fernern berechtigt mich zu entschiedenem Proteste der Umstand, daß die hohe Regierung von Solothurn den Anlaß zu ihrem Vorgehen gegen mich von dem Strafurtheile hergenommen, welches ich nothgedrungen über einen Geistlichen aussprechen mußte, der nebst vielfacher und hartnäckiger Abirrung in Glaubenssachen sich der kirchlichen Autorität gegenüber mit frechem Hohn benahm und einen lügenhaften, heuchlerischen Charakter bewiesen hat. Bei der gefällten Sentenz über ihn war ich im vollen Rechte, und was eingewendet wird, als wäre irgend eine Mitwirkung des Staates oder des Kollators erforderlich gewesen, basiert nicht auf dem mindesten positiven Rechtsboden. Darum ist auch der ganze, auf Grund hievon erhobene Konflikt und Anlauf der Tit. Kantonalbehörden Solothurns wider mich eine durchaus willkürlich und tendenziös in Szene gesetzte Maßregelung des Bischofs um seiner Pflichterfüllung willen, die gegen kein einziges kantonales Gesetz sich verstieß. Und gerade dieselben Regierungen, die dem Bischof, dem Haupt und Richter seiner Diözesangeistlichkeit, es zum Verbrechen anrechnen, einen schuldbaren Pfarrer von seinem Amt entfernt zu haben, das er ihm anvertraut hatte, nehmen es sich nunmehr heraus, den Bischof der Diözese Basel, ohne alle nachgewiesene Verschuldung, wider alles Recht und ohne geringste Kompetenz hierfür, vom bischöflichen Amt abzuberufen! Je nichtiger aber der Vorwand zu so weit getriebener Mißachtung des Bischofs, um so unwürdiger solch Vorgehen, und um so

Berechtigter die Entrüstung und Protestation desselben.

V. Ich beurtheile nebstdem, wie auch Geistlichkeit und Volk mit mir, den Akt vom 29. Jänner d. J., nach seinem ganzen Inhalt, aber ganz besonders in seiner Verfügung der Amtsentsetzung des Bischofs und der hieran geknüpften Untersagung bischöflicher Amtshandlungen, als eine widerrechtliche Nöthigung bis in's innerste Heiligthum des Gewissens und der religiösen Ueberzeugung hinein. Der Kirche, die doch im Rechte steht, von ihren Gliedern ein bestimmtes Glaubensbekenntniß zu fordern, wirft man Gewissenszwang vor, da sie nur Unterwerfung unter göttlich beglaubigte Wahrheiten fordert; und hier nimmt sich der Staat heraus, den Gläubigen zu verbieten, vom Nachfolger der Apostel Lehre und Weisung anzunehmen, den Geistlichen zu untersagen, mit ihrem Haupte zu verkehren, — den Bischof anzuhalten, die Bedürfnisse des katholischen Volkes unbefriedigt zu lassen! Bald wird man vielleicht die Diözese zwingen wollen, irgend welchem Apostaten bischöfliches Ansehen zuzuerkennen! Aehnliches erzwingt ja bereits eine Regierung in bestimmter Pfarrei; die Ausdehnung auf's Bisthum liegt in der Konsequenz. Bei solcher Sachlage dürfte es wohl alle Welt befremden zu vernehmen, daß in all' dem es sich um Kantone handelt, welche die „römisch-katholische Religion,“ ja selbst die „katholische Kirche“ gewährleisten, unter Zusicherung „des vollen Staatschutzes!“ Wie wäre ich da nicht selbst verpflichtet, in meinem und meiner katholischen Diözesanen Namen feierlich dagegen zu protestiren, daß das römisch-katholische Volk, das treu an seiner Kirche und seinem Oberhirten hängt, rechtslos und gewaltsam aus dem Diözesanverbande und von der Jurisdiktion seines rechtmäßigen Bischofs losgerissen werde! Wie auch sollte ich nicht gegen den Gewissenszwang laute Verwahrung zugleich einlegen, daß ihm nicht die volle, vom kirchlichen Lehramte definierte katholische Lehre sollte verkündet und von ihm, dem Volke, nicht gläubig aufgenommen werden dürfen! Wie nicht protestiren gegen den Vorwand der Staatsgefährlichkeit irgend eines katholischen Dogma's, — ein Vorwand, an den wohl diejenigen selbst nicht glauben, die ihn als

Waffe zur Bekämpfung des legitimen Lehramtes der katholischen Kirche gebrauchen!

Allein auch dagegen protestire ich, daß im Bisthum Basel die Diözesanautorität das vatikanische Dogma gleichsam den Gewissen der Gläubigen aufgenöthigt habe. Wie es die Pflicht von mir verlangte, habe ich gethan: ich habe es unter beigefügter Belehrung den Gläubigen zur Kenntniß gebracht, ohne noch im Oeringsten Kontrolle ausgeübt zu haben über die, so es gläubig annehmen oder verwerfen. Nur daß es von Priestern, Seelsorgern meines Sprengels bekämpft und öffentlich injurirt werde, konnte ich als Bischof unmöglich gestatten. Und nun diesem meinem toleranten Verfahren gegenüber dieser Zwang des Staates im Heiligthum des Gewissens und der Religion! O gewiß, dem Staate selbst erreicht Solches nicht zum Heile.

VI. Ihre Konferenzschlußnahme, indem sie an den Bischof sozusagen die Zumuthung stellt, die Amtserledigung des bischöflichen Stuhles von Basel als Thatsache, ja als gültigen Rechtspruch hinzunehmen, und zudem noch das Verbot an ihn adressirt, fürderhin bischöfliche Amtsverrichtungen auszuüben, muthet einem Oberhirten und Bischof hiemit Unwürdiges, wider seine Ehre, sein Amt und sein Gewissen Laufendes zu. Darf sich ein katholischer Bischof Feigheit und Verrath an seiner Pflicht diktiren lassen? O nein, und müßte er im Kerker, in Marter und selbst in den Tod gehen, — eine Schlußnahme, wie die der Diözesankonferenz könnte er unmöglich hinnehmen, unmöglich sich ihr fügen. Es ist schon höchst kränkend und schmerzlich, solchen Insinuationen sich preisgeben zu sehen, allein im Grunde gereichen sie weit mehr zur Unehre denen, die sie stellen, als dem, der mit Abscheu sie zurückweist.

VII. Die Konferenzschlußnahmen vom 29. Jänner bringen Marm und Trauer über das ganze katholische Volk der Diözese, ja mit Recht über die ganze katholische Schweiz, unter welcher sich mit einem Mal ein gähnender Abgrund öffnet. Ohne weitem stichhaltigen Grund, als weil sich einige Regierungen vorgenommen, der Häresie des fälschlich sogenannten Aukatholizismus allen möglichen Vorschub zu leisten, bedroht ein politisch-kirchliches Sy-

stem die katholische Kirche in der Schweiz mit Bergewaltigung und Umsturz alles Bestehenden, gefährdet durch leidenschaftliche Hege den Frieden der Bürger und namentlich das gute Einvernehmen der beiden christlichen Konfessionen. Die gefaßte Konferenzentscheidung ruft nebstdem einer Unzahl verhängnißvoller Reibungen und Wirren auf dem religiösen Gebiete, und schädigt und beeinträchtigt durch Hemmung der ganzen Diözesanverwaltung — da kein katholischer Geistlicher unter obwaltenden Umständen sich an die Stelle des ungerecht verdrängten Oberhirten setzen darf noch wird — im Umfang des ganzen Bisthums die heiligsten Interessen der Religion, der Sittlichkeit, der kirchlichen und socialen Ordnung. Wahrlich, von all' dem darf ich getrost die Verantwortung, welche die Diözesankonferenz mir aufzubürden sich nicht scheut, denen anheimstellen, welche ohne Ursache diesen Brand angefacht. Nicht ich habe den Staat angegriffen, mein Handeln blieb strikte im kirchlichen Kreise; wohl aber ist's der Staat, der mir die kirchliche Befugniß bestritt und nun wie eine verheerende Fluth über das religiös-kirchliche Gebiet einherbraust. Ich protestire gegen sein Thun und alle daraus sich ergebenden Uebel.

VIII. Noch habe ich eines überaus wichtigen Umstandes Erwähnung zu thun. Zum Bisthum Basel gehören neben den fünf Kantonen, deren Lit. Regierungen gegen mich auftreten, noch zwei andere Kantone, Luzern und Zug, mit einer katholischen Bevölkerung von zusammen 160,000 Seelen. Die hohen Regierungen dieser beiden Kantone aber wollen so wenig als das Volk derselben die Amtsentfernung des Bischofs. Man stimmt dort in Ihre Beschuldigungen, hochgeehrte Herren, nicht ein; als souveräne Kantone, beide dem Bisthum Basel von dessen erster Neuerrichtung an zugehörig, protestiren Luzern und Zug mit aller Entschiedenheit gegen die Maßnahmen Ihrer Konferenz vom 29. Jänner. Es sind diese genannten Kantone auch im vollsten Recht, beim Bisthum Basel und beim gegenwärtigen rechtmäßigen Bischof von Basel zu bleiben, und sie werden mich fortwährend in dieser Eigenschaft anerkennen. Bin ich aber für Luzern und Zug Bischof von Basel, so

bin ich es überhaupt, und ist mein Sprengel auch fürder das ganze Bisthum Basel. Denn es gibt nicht zwei Diözesen Basel und es kann nicht zwei Bischöfe von Basel geben. Aber ebenso wenig gilt hierin das Prinzip der Majorisirung. Oder sollte es etwa in der Intention von fünf Bisthumsständen liegen, mit Gewalt sich in die kirchlichen Verhältnisse anderer Mitstände hineinzudrängen und auch dortiges Volk zum Abfall von der kirchlichen Einheit zu zwingen? Ich will es nicht glauben; aber darum darf ich, auf Luzern und Zug gestützt, im öffentlichen Recht immerfort Anerkennung als Bischof von Basel verlangen, wo ich dann immer meinen Wohnsitz habe; ich bleibe Amtsperson, die als solche Anspruch hat auf alle jene Attribute, die das Gesetz an öffentliche, kirchliche Beamten knüpft.

Ich würde indessen meiner großen, treuen Herde der Gläubigen ein schweres Unrecht anthun, würde ich als Bischof von Basel mein Amt und meine Thätigkeit nur den beiden Kantonen Luzern und Zug mehr zuwenden; es gibt auch noch andere Bisthumstheile, welche durch das Konferenzdekret vom 29. Jänner meiner Hirtenforge noch nicht entrissen worden. Und die treue Anhänglichkeit und Liebe des guten katholischen Volkes in den Kantonen Solothurn und Nargau, Bern, Basellandschaft und Thurgau wird gewiß durch kein Machtwort unbefugter Staatsgewalt erstickt; auch dieß gesammte Volk bleibt meine geistige, theure Familie und ich ihr Vater in Christo, mag die Scheidewand zwischen uns noch so hoch erbaut werden. Die Zeit wird kommen, wo sie wieder fallen wird. Bemühend ist es freilich inzwischen, ein gläubiges Volk sammt seiner Geistlichkeit dergestalt in das Netz eines verhängnißvollen Schisma's gezogen zu sehen, und ich protestire hiegegen sowohl in meinem als der ganzen Diözese Namen.

Ich habe im Bisherigen hauptsächlich nur jene Schlußnahme Ihres ostgenannten Dekretes berührt, welche gleichsam dessen Spitze ist, die Verfügung nämlich der Amtserledigung des bischöflichen Stuhles von Basel, mit andern Worten, Ihre Abberufungsentenz wider mich. Allein mit der Protestation wider diese erste und Hauptverfügung, diesen schroffsten

aller Gewaltsakte, muß ich auch ebenso energische Wahrung und Protestation gegen Ihre übrigen mitverknüpften Maßregeln aussprechen, als da des Fernern sind:

- das Verbot der Verrichtung bischöflicher Funktionen;
- die schismatische Zerreißung der Diözese und die einseitige Aenderung des Bisthumsvertrages;
- die beabsichtigte Aufstellung eines Bisthumsverweisers, wider alles Recht, so lange der rechtmäßige Bischof da ist;
- die in Aussicht gestellte Inventarisierung und Anhandnahme des feststehenden Bisthumsgutthabens;
- die mit der Amtsabberufung parallell gehende und gleich unrechtliche Entziehung des bischöflichen Einkommens;
- die Sequestration der zur Ausrichtung dieses Gehaltes dienenden Fonds, soweit sie unter eigener Verwaltung stehen; und
- die bereits beschlossene Kündigung der bischöflichen Wohnung.

Wohl bin ich auf das Erorbitante dieser Ihrer Konferenzbeschlußnahmen nicht ganz unbereit. Obschon ich von Anbeginn meines Pontifikats an, in der besten Intention, die Eintracht zwischen Staat und Kirche dauernd zu bewahren, mich darauf beschränkte, die bischöflichen Befugnisse gewissenhaft nur innert jenen Grenzen auszuüben, wie ich sie unter der Verwaltung meiner beiden würdigen Vorgänger faktisch festgestellt fand, ohne irgend eine Neuerung oder Umgestaltung vorzunehmen, und obschon ich mehreren Wünschen der Diözesanstände bereitwilligst Folge gab, ward ich doch seit Jahren unausgesetzt bald von dieser, bald von jener Seite in Ausübung meines kirchlichen Amtes gekränkt und gehemmt, mußte ein Unrecht um das andere über die Diözesankirche hereinbrechen sehen, wobei keinen Gegenvorstellungen Rechnung getragen ward; in letzter Zeit tauchten im Schooße mehrerer Kantonalbehörden Projekte völliger Zerstörung des kirchlichen Organismus im Bisthum Basel auf, nach Plan vorschreitend, ohne Rücksicht auf Recht und Verträge. Konnte und durfte der Oberhirt schweigend sich verhalten? Allein, was er sprach, ward mit Verbitterung auf-

genommen und mehrte nur bereits gefaßten Groll. Und jetzt tritt der Diözesankonferenzbeschluß vom 29. Jänner ein, als eine Art „Krönung des Gebäudes“ — oder vielmehr als letzter Schaufelstich der Todtengräber des Bisthums Basel. Allein ich hoffe, dessen **Aufrechterhaltung** anoch zu sehen. Noch waltet über der Menschen Thun und Treiben eine höhere Gerechtigkeit.

Ich kann nicht schließen, Hochgeehrteste Herren, ohne meinen Protestationen gegen Ihre beschlossenen Maßregeln wider mich, auch die nachdrucksamste Bewahrung meiner Ehre und Unschuld gegenüber den im Erwägungstheile Ihres Erlasses vom 29. Jänner enthaltenen unwahren Beschuldigungen und wahrhaft bemühenden Entstellungen des Sachverhaltes (hierin freilich noch wo möglich überboten durch die von der gleichen Konferenz erlassene „Proklamation“!) anzureihen. Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich die hervorstechendsten dieser Anklagen nur in kürzester Fassung berühren, mit der Erklärung, daß ich sie alle — in dem Sinn, wie sie vorgebracht sind — als schreiende Unbill und schwere Verleumdungen bezeichne. Ich rechne hieher:

- 1) Ihre Beschuldigung, hochgeehrteste Herren, als ob ich durch mein Verhalten am ökumenischen Vatikan-Concil irgend eines Vergehens gegen den Staat, gegen das Wohl meiner Diözese, oder gegen die bischöflichen und kirchlichen Rechte überhaupt mich schuldig gemacht oder wider Pflicht und Gewissen am reinen katholischen Glauben etwas geändert habe. — Daß ich übrigens „den bischöflichen Rechten“ vergeben zu haben, im gleichen Aktentstück angeklagt werde, in welchem die Diözesankonferenz dem Bischof in Glaubenssachen die Stimmabgabe diktiren will, gereicht mir wohl schon zu glänzender Rechtfertigung.
- 2) Ihre gegen mich erhobene, ebenso schwere als grundlose Anklage auf Verletzung meines, den Regierungen am Konsekrationstage geschworenen Eides. Als Regierungen im staatlichen Gebiet und Inhabern der bürgerlichen Volksgewalt leistete ich

diesen Eid den Repräsentanten der Diözesanstände, keineswegs aber in Meinung, sie als Herren der Kirche Christi und als Gewalthaber über den Glauben und die Gewissen anzuerkennen. Der vom hl. Stuhl bezwilligte Eid konnte und durfte doch vom Bischof am Tage der bischöflichen Weihe nicht ein Gelöbniß abfordern, sein geistliches Amt zu verletzen und seine oberhirtlichen Pflichten zu ver-rathen! In dem Sinne habe ich ihn nie verstanden.

3) Ihre fernere Anschuldigung, die staatlichen Rechte und die Gesetze der Kantone mißachtet zu haben. Ich darf Sie ersuchen, hochgeehrteste Herren, und mache es Ihnen als Regierungen zur Pflicht, mich für jedes solcher Vergehen vor den Richter zu fordern; ich werde Ihnen da siegreich zur Rechenschaft stehen. Ich habe kein Gesetz, keine Verfassung, keinen Vertrag je verletzt, am wenigsten mit Wissen. Als in Solothurn residirender Bischof von Basel bin ich keinem Plazetgesetz unterworfen (es existirt kein solches in der Verfassung Solothurns) und die Kantone sind nur befugt, derlei Gesetze innert den Kantonsgrenzen zu handhaben. Von der Seminara-Angelegenheit kein Wort mehr; es ist fürwahr schändlich für das freie Schweizerland, daß es dem Bischof nicht erlaubt sein soll, einige Ord-nanden unter Dach zu beherbergen und zu unterrichten.

4) Ihre ganz nur auf Entstellung meiner Worte und Handlungen beruhende Anschuldigung, als hätte ich je un-zulässliche Rechte in Pfarr-wahlen und Pfrundsachen beansprucht. Es ist befremdend, kantonale Behörden in dieser Hinsicht eine Sprache führen zu hören, wie sie kaum ein sich selbst achtendes Par-tei-Organ führen dürfte. Gegentheils bin ich berechtigt, zu fragen, wo sind in Sachen der Pfarrwahlen und Pfrün-den die kirchlichen und bischöflichen Rechte, in deren anerkanntem Besiße noch meine Vorgänger gewesen? Man hat sie einseitig unterdrückt und weg-

erkannt — und mein Wort der Wahr-ung und der Verteidigung ist schließlich die schwere Schuld, die man an mir findet!

5) Ihren nicht minder unbegründeten Vorwurf, als hätte ich unwürdigen Tarenhandel bei Dis-pensangelegenheiten betrieben. Ich begnüge mich, zu sagen, daß der ganze Handel darin bestand, daß man für ärmere Petenten nach Möglichkeit um Tarenmilderung sich bemühte, im Uebrigen sich genau an jene Bestim-mungen hielt, welche unter meinen sel. Vorgängern maßgebend waren. Höchlich muß wohl jedem geraden Sinn dießfalls die Beschuldigung einer Diöze-san-konferenz auffallen, daß mein Be-nehmen „den kirchlichen Sagun-gen widerstreite“; möge sie mich da-für doch vor dem kirchlichen Forum belangen, — sie könnte kaum auf besserem Wege ihr Ziel verfolgen!

6) Endlich Ihre erfundene Beschwerde über Gefährdung oder gar positive Störung des konfessionellen Friedens. Ich bin der protestantischen Bevölle-rung der Schweiz in keinem meiner Erlasse je nahe getreten, habe selbst sorgfältig jede Kritik der in ihr vor-gehenden Bewegung vermieden, und bin jedem Protestanten mit christlicher Ach-tung und Liebe begegnet. Diesen Geist wahrer Toleranz nährte und pflegte ich auch bei meinen Diözesanen. Wohl aber, ich konstatiere es vor aller Welt, ward immer alles Mögliche von einer Parteipresse mißbraucht, um eine künstliche Aufreizung der Protestanten gegen den Bischof von Basel, seine Worte und seine Handlungen hervor-zurufen. Für solches Thun bin ich aber nicht verantwortlich.

In all dieser Hinsicht bezeuge ich vor Gott mein Anschuldigsbewußtsein und mein reines Gewissen. Zudem geben die Kir-chengesetze andere Wege an, als den der Gewalt, wenn man gegen einen Bischof Klagen zu haben glaubt. Sein Oberer und sein Richter ist der P a p s t, vor dem Tribunal des Nachfolgers Petri bin ich immer bereit, Rechenschaft über Alles zu geben. Allein offenbar scheint man in Bezug auf mich das Vorgehen auf rechtlchem

Wege vermeiden zu wollen; mit dem An-sehen, welches obrigkeitliche Erlasse haben, gedunkt man vielmehr, die öffentliche Meinung wider mich zu stimmen. Jedenfalls ist dieß Mittel ein solches, wel-ches fünf Kantonsregierungen einem allein dastehenden Bischof gegenüber ziemlichen Er-folg verspricht. Ob es aber die Stimme der Wahrheit und des Rechtes für immer zu bemeistern vermag, ist noch keineswegs gewiß.

Ich erlaube mir hiemit wiederholt gegen das ganze Verfahren wider mich, gegen die in Anspruch genommene Kompetenz und gegen das ganze, unter'm 29. Jänner erlassene Dekret der Tit. Diözesankonferenz feierlichst Protestation einzulegen. Es ist eine schmerzliche, mein Herz als Bischof, Katholik und Schweizerbürger tief bemühende Pflicht, die ich hiemit erfülle. Ob ich mich veranlaßt sehen werde, für mein Recht auch noch auf andern gesetzlichen Wege Schutz zu suchen, will ich noch nicht entscheiden. Vorderhand bleibt mir nur der Appell an mein gutes Gewissen, an das katholische Volk in und außer dem Bisthum, an meinen treuen und einigen Klerus als dem ersten Antheilneh-mer an meinen Leiden und Verfolgungen, an das Urtheil einer unparteilichen Zukunft und an den göttlichen Stifter und Lenker der Kirche, den allwissenden Kenner der Herzen. Ich vertraue, es werde der All-mächtige sich der verfolgten Unschuld und des unterdrückten Rechtes annehmen, und seiner bedrängten Kirche wie dem mißhan-delten bischöflichen Stuhle von Basel wieder zu Recht und Freiheit verhelfen.

Noch habe ich persönlich meine Ent-rüstung darüber auszusprechen, wie in ihrer Proklamation die Diözesankonferenz mir un-schweizerische und unrepu-blikanische Gesinnung zuzuschie-ben wagt. Ich weise indignirt solche In-sinuation zurück. Was ich, vordem und seit ich Bischof bin, gethan, gewirkt und gelitten habe, zielte stets auf das Wohl und Heil des Vaterlandes ab, das ich mit in-nigster Liebe umfasse. In dieser Treue an meiner Heimat und ihren Institutionen, wie in meiner christlichen Rechtsanschauung er-kläre ich denn auch, ungeachtet der von so mancher Kantonsregierung mir widerfah-renen kränkenden und widerrechtlichen Be-

handlung, nie aufzuhören, der Obrigkeit in allen bürgerlichen Dingen Unterwürfigkeit, Gehorsam und Achtung zu zollen und stets im bisherigen Bestreben fortzufahren, auch die Gläubigen des Bisthums Basel in Allem immer auf legalem Wege und in der Gesinnung, der Hochachtung des obrigkeitlichen Ansehens zu erhalten und zu festigen. — Meinerseits weise ich keine dargebotene Hand zur Versöhnung, kein Entgegenkommen zurück; allein ich will und muß entweder als wahrer und getreuer katholischer Bischof dastehen, wirken und die Gläubigen leiten, — oder dann will ich als würdiger Bischof und guter Hirt meiner Schafe, für sie mein Leben hingebend, — fallen!

Das walte Gott!

Genehmigen Sie anbei den erneuerten Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung und Ergebenheit, womit geharrete Hochgeehrte Herren!

Solothurn, den 4. Februar 1873.

Ihr dienstbereitwilligster

† **Eugenius,**

Bischof von Basel.

Schreiben des Hochwft. Bischofs von Basel

an den Tit. hohen Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern.

Hochgeehrtester Herr Bundespräsident!
Hochgeehrte Herren Bundesräthe!

Wenn ich es wage, heifolgendes Aktenstück, meine Antwort und Protestation enthaltend gegen die Beschlußnahmen der basel'schen Diözesankonferenz vom 29. Jänner abhin, Hochihnen zur Kenntniß zu bringen und Ihrer aufmerksamen und wohlwollenden Beachtung zu empfehlen, so wird ohne Zweifel die ausnehmende Wichtigkeit der Angelegenheit selbst meinen Schritt hinlänglich rechtfertigen; allein ich möchte überdieß hiermit bei der obersten eidgenössischen Behörde förmlich Beschwerde eingereicht haben gegen ein Vorgehen in Bezug auf den Bischof von Basel wie auch in Bezug auf die katholische Geistlichkeit und das katholische Volk ihrer respektiven, dem Bisthum Basel zugehörenden Kantone, — ein Vorgehen, das ich als ein in einem geordneten christlichen Staate

bisher unerhörtes, als ein jeder legitimen Kompetenz seiner Urheber und Vollstrecker ermangelndes, als ein die kantonalen Verfassungen, so gut als die Bundesverfassung verletzendes, die Ehre des schweizerischen Freistaates schwer kompromittirendes und für die innere Ruhe des Vaterlandes wie auch namentlich für die friedlichen Beziehungen der beiden christlichen Konfessionen zu einander sehr gefährvolles bezeichne.

Ich erlaube mir, in näherer Nachweisung des Gesagten Hochsie auf folgende, Ihrer ernstlichsten Erwägung werthen Umstände aufmerksam zu machen.

I. Ich berühre vor allem die Kompetenzfrage bezüglich der Beschlußnahmen der Diözesankonferenz vom 29. Jänner, resp. bezüglich der Erkenntniß auf Amtserledigung des bischöflichen Stuhles von Basel und der hiemit zusammenhängenden weiteren Erkenntnisse. Und bestreite ich vorerst

1) Die Kompetenz der sog. **Diözesankonferenz.**

Die Diözesankonferenz des Bisthums Basel ist ein Institut, das außerhalb dieses Bisthums nirgends besteht und das auch im und für das Bisthum Basel keinen Rechtsboden als Behörde hat. — Diese Diözesankonferenz entstand aus doppelter Veranlassung. Als zur Formation des jetzigen Bisthums Basel vorerst vier, dann fünf, schließlich sieben souveräne Stände zusammenwirkten, da waren Deputirtenkonferenzen notwendig, um die Grundlagen der Bisthumsübereinkunft zu vereinbaren (immerhin unter Ratifikationsvorbehalt seitens der zuständigen Kantonsregierungen, mit denen — und keineswegs mit der Diözesankonferenz — der Apostolische Stuhl vertragsschließend war), und ebenso war im Anfang, bis zur vollendeten Ausführung des Bisthumskonfordsats, die Diözesankonferenz das bequeme Mittelglied der Bisthumsstände, um Manches einheitlich zu ordnen, was die Stände anging. Freilich nahm sich schon früh diese Konferenz heraus, Beschlüsse zu fassen, die über das staatliche Gebiet hinausgingen, allein ihr Grundcharakter blieb der, ein Vermittlungs- und Bindeglied der Bisthumsstände unter sich zu sein; von Majoritätsbeschlüssen solcher Konferenz war

bis vor wenig Jahren nie die Rede, und in Bezug auf den Bischof kam ihr nie eine auctoritative — eine Stellung als Behörde zu. — Die Fortdauer dieser Konferenz hat einen schwachen Rechtfertigungsgrund nur darin, daß bei erledigtem bischöflichen Stuhle, aus Vergünstigung des Apostolischen Stuhles, den Ständen eine Art Exclusionsbefugniß hinsichtlich „minder genehmer“ Kandidaten zusteht und ihnen der Modus einer Konferenz während der Dauer der Domkapitalkonferenz (Behufs Vornahme dieser Wahl) hiefür als der bequemste beliebt. Mit dieser Aufgabe ist aber durchaus, soweit im Recht begründet, auch jetzt noch all und jede Befugniß solcher Konferenz erschöpft; bei besetztem bischöflichem Stuhl kann sie höchstens als eine Art Spezial-Kommission für Vorschläge, oder auch für Vereinbarungen über die Leistungen der Stände anerkannt werden. Ich bin als Bischof von Basel im Recht und selbst verpflichtet, jede weitergehende Befugniß solcher Konferenz, zumal meinem Amt gegenüber, und jeden Versuch dazu, entschieden zurückzuweisen. — Allein auch dem katholischen Volk der Diözese gegenüber hat die Diözesankonferenz nicht den geringsten Anspruch auf Autorität als Behörde. Dasselbe hat keinerlei Weisungen dieser Konferenz als verbindlich anzunehmen und es werden derlei Weisungen und Beschlüsse der Konferenz selbst dadurch um nichts rechtlicher und verbindender, daß sich einzelne Regierungen hergeben, selbe zu proklamiren und zu erequiren. Was die einzelne Regierung nicht gesetzlich zu beschließen befugt ist, das kann sie eben auch der Konferenz nicht übertragen, und es ist somit das Anlehnen der Regierungen an Beschlüsse der Diözesankonferenz nur ein *circulus vitiosus*, ein auf Täuschung des Volkes, und wider dessen verfassungsgemäße Freiheit gehendes Manöver. — Oder soll das Volk neben den staatlichen Behörden, welche die Verfassung ihm nennt, und den kirchlichen Obern, welche die gesetzlich anerkannte Konfession ihm aufstellt, noch ein Drittes, ein über Beide gehendes Zwitterding von Behörde annehmen, das sich rein selbst aufdrängen möchte? Kein loyaler Staatsmann, kein redlicher Rechtskundiger wird es bejahen. Und gerade weil diese Konferenz außerhalb dem verfassungsmäßigen

Boden und außer der gesetzlichen Ordnung besteht, ist sie versucht, mit Willkür aller Art Befugnisse an sich zu reißen, etablirt sich bald als administrative Behörde, bald als Gericht, bald als Legislative oder Executive, im gegebenen Moment Alles zusammen sein wollend, und namentlich als gerichtliche Instanz den Vortheil erhaschend, Kläger, Zeuge, und Richter in Einem zu sein!

Es ergeht mein Ansuchen an die oberste Behörde der schweizerischen Eidgenossenschaft, der sog. baslerischen Diözesankonferenz jeden auctoritativen, und ihren Beschlüssen, sofern sie nicht in's Bereich der civil-administrativen Gegenstände gehören und als solche durch regierungsräthliche Sanction Kraft erhalten, jeden für Volk und Geistlichkeit verbindlichen Charakter abzuspochen und zumal jede Ausdehnung auf andere Kantone, welche die Minderheit vertreten, zu untersagen.

2) Ich bin aber auch befugt, **Kantonsregierungen** als solchen jede Kompetenz, in Sachen des bischöflichen Amtes Verfügungen zu treffen, durchaus in Abrede zu stellen. Das bischöfliche Amt wird nicht vom Staate verliehen, es ist ein kirchliches; und daselbe gehört zum wesentlichen Organismus der katholischen Religion und Kirche, und ebenso wesentlich liegt es in dem Begriff und der Natur der bischöflichen Würde und Amtsstellung, daß hier keine Übertragung von Seiten weltlicher Machthaber, keine beschränkte Dauer — etwa auf Wohlverhalten hin, wie im gegenwärtigen Konflikt die schismatischen Vertreter der Konferenzmehrheit wollen — zulässig ist. Ich berufe mich auf das, was ich in meiner beifolgenden Protestation sub. Ziffer I. anführe. Die baslerischen Diözesanstände sind nebst dem durch Anerkennung der Bulle Inter praesepua (vide Protestationschrift sub Ziffer II.) wie auch selbst durch das von ihnen redigirte und eidlich beschworene Bisthumskonkordat (Art. XII.) gehalten, in Bezug auf das bischöfliche Amt und seine Rechte die kirchlichen Canonen unverkennbar. *) Damit ist auch gesagt, daß

*) Der zum Bischof Erwählte wird vom hl. Stuhle die Einsetzung erhalten, sobald dessen canonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen vorgehan sein werden." Art. XII.

ihnen kein Recht der Absetzung des Bischofs zusteht, so wenig als ein Recht, in dessen wesentliche Amtsbefugniß einzugreifen.

Zudem gewährleistet und garantirt in jedem der Bisthumskantone die beschworene Kantonalverfassung in ausdrücklicher Weise die katholische Religion und Kirche (Verfassung des Kts. Aargau § 12; des Kts. Bern § 80; des Kts. Solothurn § 3.) und die Verfassung, welche die Solothurner Regierung eidlich zu halten und zu vollziehen angelobt hat, nennt ausdrücklich die „römisch-katholische“ Religion als die anerkannte und sichert ihr „den vollen Schutz des Staates“ zu. Es ist demnach die Beschwerde gegründet, welche ich hiemit an die oberste Bundesbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft richte, daß in Sachen der Diözesankonferenzschlußnahmen vom 29. Jänner das Vorgehen der fünf Kantonsregierungen Solothurn, Aargau, Baselslandchaft, Bern und Thurgau ein völlig inkompetentes und mit den Kantonalverfassungen im Widerspruch stehendes sei.

II. Ich erlaube mir des Fernern, die Aufmerksamkeit des hohen Bundesrathes auf weitere Verfassungs- und Gesetzesverlehnungen hinzuweisen, deren bei diesem Vorgehen einzelne Kantonsregierungen sich schuldig gemacht.

Die Verfassung des Kantons **Bern** sagt in § 80: „Einer aus Katholiken zusammengesetzten Kirchenkommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.“ In der waltenden Angelegenheit ist dieser Bedingung durchaus kein Genüge geschehen.

Die Verfassung des Kantons **Aargau** sagt in § 12: „Die katholische und die evangelisch-reformirte Kirche sind gewährleistet. — Die Verhältnisse der beiden Kirchen im Staate werden durch schützende Gesetze und überdies katholischerseits durch die nothwendigen Konkordate bestimmt.“ Und §. 44: „Für die kirchlichen Angelegenheiten jeder der beiden christlichen Konfessionen wird ein Kirchenrath aufgestellt.“ Endlich § 98: „Den Präsidenten der Kirchenräthe liegt der Erlaß geschäftsleitender Verfügungen zc. ob. Für alle

wichtigen Geschäfte und Kultusfragen sollen sie die Mitglieder beiziehen.“

Alle diese Verfassungsbestimmungen sind vom Regierungsrath des Kantons Aargau in obwaltender Angelegenheit gleichfalls ignoriert und mißachtet worden.

Am schroffsten aber stellt sich das Verhalten des Regierungsrathes des **Thurgau** der kantonalen Verfassung und Gesetzgebung gegenüber. Oder wie nehmen sich die Amtsentsetzung eines katholischen Bischofs, das Verbot bischöflicher Funktionen (sogleich selbst der sakramentalen Spendung der Confirmation und Priesterweihe), das Verbot des Verkündens und der Annahme einer dogmatischen Glaubensdefinition, die Inhibition jedes amtlichen Verkehrs (also auch in Gewissens- und Ehefachen) der Geistlichen mit ihrem Oberhirten, im Allgemeinen die dekretirte Abreißung der Gläubigen vom rechtmäßigen Bischof — alles dieß ohne Berathung und Zustimmung weder der konfessionellen Behörden noch des katholischen Volkes, aus — angesichts folgender Gesetzesbestimmungen? Thurgauische Verfassung, von 1869, § 7: „Die Glaubens- und Kultusfreiheit ist gewährleistet. Jeder ist unbeschränkt in der häuslichen und öffentlichen Uebung seines religiösen Bekenntnisses, soweit dadurch nicht staatliche Verpflichtungen verletzt werden.“ Dann § 56: „Die evangelische und die katholische Landeskirche ordnen ihre Kultusverhältnisse selbstständig, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht und mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates.“ — Ferner Gesetz über die „katholische Kirchenorganisation“, § 1. „Die katholische Konfession des Kantons Thurgau ordnet ihre kirchlichen Angelegenheiten nach den **Gesetzen der katholischen Kirche** und nach Maßgabe der thurgauischen Verfassung, § 2.“ — „Sie bedient sich zu diesem Zwecke speziell folgender Organe: a) der Synode, b) des Kirchenrathes, c) der Kirchengemeinden, d) der Kirchenvorsteherchaft und kirchlichen Angestellten.“

Wohlan, alle diese Organe haben vom Thurgauischen Regierungsrathe das leere

Nachsehen bekommen! — Als durch solches ungesetzliches Vorgehen von Kantonsregierungen aus an Ehre, im Amte und an den Temporalien schwer Beschädigter reklamire ich bei der eidgenössischen Oberbehörde mit allem Nachdruck meine Rechte.

III. Die Schlußnahme der Diözesankonferenz vom 29. Jänner abhin auf Abberufung meiner Person vom bischöflichen Stuhl von Basel ist auch aus einem andern Grunde nichtig, ja sinnlos, weil bloß ein Theil des Bisthums sich durch Zwang von Oben in dieses Schisma bannen läßt, zwei souveräne katholische Kantone aber weder den Anschuldigungen der fünf Stände wider mich, noch ihren Beschlüssen beistimmen, selbst mit der ausdrücklichen Erklärung, mich fortan als rechtmäßigen Bischof ihrer katholischen Bevölkerung anzuerkennen, den amtlichen Verkehr in kirchlichen Angelegenheiten zu erhalten und mich in Ausübung bischöflicher Funktionen auf ihrem Terrain zu schützen. Sohin stehe ich für Luzern und Zug — ich darf auch Baselstadt und Schaffhausen hinzurechnen, allwo nicht die Regierungen, wohl aber die katholischen Bevölkerungen die bisherigen Beziehungen zu mir forterhalten werden (diese Titl. Regierungen kamen von jeher wenig oder nicht in amtliche Beziehung zum Ordinariat Basel, indem sie ihren resp. Pfarreien dieß als ihre Angelegenheit überließen) stets fort als Bischof von Basel da. Es erhellt daraus, daß einzelne Stände, selbst die Mehrheit, gewaltsam eine Abreißung vom legitimen kirchlichen Verband bewerkstelligen kann, aber daß die Amtsentsetzung ein durchaus rechtlich, logisch und in den Konsequenzen verfehlter Schritt war.

Es wird, so hoffe ich, die hohe eidgenössische Oberbehörde zu verhindern wissen, daß in kirchlicher Frage solch' unbefugte Konferenzdekrete andern souveränen Kantonen und Bevölkerungen wider deren Willen aufgedrungen werden. Angesichts aber der ganzen Eidgenossenschaft behaupte ich hiemit mein Bisthum Basel, sollte auch die Gewalt meine Amtsverwaltung für einstweilen auf einen Rest desselben einschränken. Noch umfaßt dieser nahezu 180,000 Seelen. Und ich behaupte meine Amtsstellung als Bischof von Basel und schweizerischer Diözesanbischof vor aller

Welt, und hoffe vom Gerechtigkeitsinn der Tit. eidgenössischen Oberbehörde, in dieser Eigenschaft auch von ihnen stetsfort anerkannt zu werden.

IV. Hochsie ersehen im Erwägungstheile des Diözesankonferenzbeschlusses vom 29. Jänner eine ganze Reihe von Anklagen gegen mich, unter denen auch die auf Verletzung von Verfassungsbestimmungen, Gesetzen, Dekreten und selbst des am Konsekrationstage geleisteten Eides. Freilich ist all' das ohne bestimmten Nachweis weder der Thatsachen, noch der einzelnen Gesetze und Rechtsbestimmungen einfach hingeworfen. Ich erkläre jenen sämtlichen Ballast von Anschuldigungen mit gutem Gewissen als den Ausfluß leidenschaftlichen Parteistandpunktes, als ein Gewebe von Unwahrheiten, Sachentstellungen und willkürlichen Unterschiebungen. Zur Vertheidigung hat man mir nie Gelegenheit noch Möglichkeit geboten. Es präntiren die gleichen hohen Regierungen, welche als Gegner, Beschwerdeführer und Denuntianten an die öffentlichen Meinungen wider mich auftraten, zugleich meine Richter zu sein. Die Konferenzschlußnahme vom 29. Jänner war ihr Strafurtheil. Allein weder als Regierung noch in Deputirtenkonferenzen darf eine Administrativbehörde solches sich herausnehmen, besonders wenn man auf Gesetzesübertretungen das Urtheil basirt, die vor die Gerichte gehören. Solchem Vorgehen gegenüber wende ich mich mit förmlicher Beschwerde an Sie, hochgeehrte Herren des Tit. Bundesrathes, und berufe mich als Schweizerbürger auf den Art. 53 der schweizerischen Bundesverfassung, welcher lautet: „Niemand darf seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstand entzogen, und es dürfen keine Ausnahmegerichte eingeführt werden.“ Ich verlange nachdrucksamst den Schutz dieses Gesetzes, um so mehr, da ich von der Diözesankonferenz als einer gänzlich inkompetenten Stelle gerichtet bin. Wo und wie ich immer von Regierungen oder Privaten eines Vorgehens gegen irgend ein Gesetz, eine Verfassung, einen Vertrag schuldig erachtet werde, möge ich vor den ordentlichen Richter gezogen und das gesetzliche Verfahren gegen mich eingehalten werden.

Ich habe das Recht, nicht einzig in der ganzen Eidgenossenschaft Helote zu sein; ich darf es zur Ehre meines Vaterlandes und seiner Institutionen fordern, wie jeder Schweizerbürger gesetzlich behandelt zu werden.

V. Endlich ist es unter obwaltenden Umständen eine Pflicht meinerseits, daß ich die hohe Bundesbehörde auf die muthwillige und verhängnißvolle Störung des konfessionellen Friedens und der öffentlichen Ruhe im Vaterland aufmerksam mache, die im Anzuge ist und deren Urheber eben die Parteiführer sind, welche die fünf hohen Regierungen der Konferenzmehrheit zu dem bedauerlichen Dekreten der Diözesankonferenz verleitet haben. Was ich meinerseits that, das vollführte ich im Kreise meiner vollsten Kompetenz, und das war ohne alle Anzüglichkeit, ohne jeden Berührungspunkt mit der protestantischen Konfession. Daß ich in meinem religiös-belehrenden Erlaß (Fastenmandat) vor zwei vollen Jahren die vatikanische Glaubensdefinition meinen Diözesanen zur Kenntniß gebracht, war gewiß kein Akt konfessioneller Störung im protestantische Gebiet hinein. Und daß ich jüngst einen katholischen, aber gegen den katholischen Lehrbegriff giftig und injuriös auftretenden Geistlichen, dem überdieß ein Benehmen höchster Insolenz und weitgetriebene Heuchelei und Lügenhaftigkeit zum Last fielen, seines geistlichen Amtes entsetzte und ihn der Kirchengemeinschaft verlustig erklärte, auch das war weder eine Kränkung unserer evangelischen Miteidgenossen, noch eine Handlung der Ruhestörung überhaupt. Hätte die Tit. Regierung von Solothurn nicht sofort sich zum solidarischen Partengenossen jenes renitenten Priesters gemacht ohne gesetzlichen Halt, bloß aus Gesinnungssympathie, so wäre ein einfacher Pfarrwechsel erfolgt, ohne Einsprache von irgend wem. Allein es beliebte der Tit. Regierung von Solothurn, dort zu schützen, wo kein Recht zustand, um schließlich den verfolgten und zu verstößen, der im Recht war. Das Gefährlichste an der Sache ist jedoch, daß sofort vier Kantonsregierungen deren Mehrheit der Mitgliederzahl nicht der katholischen Konfession angehört, sich an Solothurns Vorgehen angeschlossen. Geistlichkeit und Be-

(Siehe Beiblätter.)

Beiblätter zur Schweizer Kirchenzeitung Nr. 7.

katholischer Seite mußten durch solche Rücksichtslosigkeit, besonders als sie zur rechtswidrigen Vacatur-Erklärung des bischöflichen Stuhles Basel vorschritt, tief verletzt werden. Um hinwieder hierauf bezüglich günstigere Stellung einzunehmen, und als die Angegriffenen, nicht als die Angreifer zu erscheinen, wird nun in Proklamationen wie in der Tagespresse eine eigentliche Aufreizungspolitik an die Adresse der Protestanten wider den Katholicismus betrieben, wovon schließlich die Folgen betrübend ausfallen könnten. Ich ersuche Sie unter Berufung auf Art. 14 der Bundesverfassung, in jener Richtung, von woher die Gefahr droht (bei unparteilichem Standpunkt können Sie unmöglich verkennen, daß sie nicht katholischer, nicht ultramontaner Seite sich findet), den Behörden und der Presse abzuwinken.

VI. Hier, war meine Absicht, sollte meine Zuschrift schließen. Die Verfügungen jedoch, welche die Tit. Regierung des Kantons Bern unter'm 1. Febr. erläßt und deren Inhalt ich öffentlichen Blättern entnehme, Verfügungen, welche den Geist des religiösen Despotismus athmen und namentlich unter der treukatholischen Bevölkerung der sechs jurassischen Dekanate viel Bestürzung und Veräusserung erzeugen werden, welche beide eine große Gefahr in sich schließen, machen es mir zur Pflicht, als Bischof und als Mitbürger der Katholischen Jurassier, Hochsie zu bitten, der Tit. Regierung von Bern in Erinnerung zu rufen, was die **Reunionsakte von 1815** in ihrem ersten Artikel jener Bevölkerung garantiert: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustand gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diözesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, genießen; sie werden ebenfalls ohne Hindernisse ihre Amtsverrichtungen erfüllen, namentlich der Bischof

seine bischöflichen Visitationen und alle Katholiken ihre Religionshandlungen.“ — Man erwäge den Inhalt dieser Vertragsstipulationen, und dann lese man nochmals das Bernische Regierungsdekret vom 1. d., das sowohl dem Bischof alle Administrations-thätigkeit abschneidet, als auch den Klerus und die Katholiken in wichtigsten Gewissens- und Religionsfachen vom Lebensmark der Kirche trennt! „Und doch heißt es in der Bernischen Verfassung: „Der neue Kantonsrath behält dem Grundsatz nach seine Gesetzgebung“ (§ 35 III.), wovon eben die Bestimmungen der Reunionsakte ein integraler Bestandtheil sind.

Hochgeehrteste Herren! Ich erwarte, Sie erfassen es, wie hehr und heilig im gegenwärtigen gährenden Momente Ihre Aufgabe am Steuerruder der vaterländischen Geschichte ist. Ich vertraue, daß sie ohne Vorurtheil und Eingenommenheit die Sachlage an der Hand der Ihnen hiemit gebotenen Notizen prüfen, und die Freiheit und das Recht auch den Katholiken, auch einem Bischof zu wahren und zu schützen die Billigkeit und den Muth haben werden. Ich lebe der Zuversicht, es werde Ihnen einleuchten, wie unrecht ich gemäßigelt bin und welsch' unverdiente Knechtung dem katholischen Klerus und Volk widerfährt, welsch' ein Gewissensdruck auf ihnen lastet und wie wenig bei solchem Verfahren mit der katholischen Kirche, ihren Vorstehern, Bekennern und Institutionen der Boden geebnet wird für eine gedeihliche Entwicklung der materiellen und geistigen Interessen des Landes. Schließlich empfehle ich meine gestellten Beschwerden und Begehren nochmals einer wohlwollenden Aufnahme und gerechten Erledigung. Der Herr lenke Ihre Herzen zu dem, was das wahre Wohl des theuren Vaterlandes fördert!

Genehmigen Hochsie, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung, meines Vertrauens und meiner Ergebenheit, womit ich geharre,

Hochgeehrtester Herr Bundespräsident!

Hochgeehrteste Herren Bundesräthe!

S o l o t h u r n , den 8. Februar 1873.

Ihr dienstbereitwilligster Diener

† **Eugenius,**

Bischof von Basel.

Begleitschreiben zur Protestationschrift des Hochwft. Bischofs von Basel

an die Tit. hohen Regierungen der Kantone Luzern und Zug.

Tit.

Ich habe die Ehre, Hochihnen im Anschluß die Antwort und Protestation zur Kenntniß zu bringen, welche ich, unterzeichnet vom 4. d. mit gestrigem Datum der titl. Regierung des Kantons Solothurn zu Händen der die Mehrheit der Diözesankonferenz bildenden Kantonsregierungen übergeben ließ.

Bei diesem Anlaß verdanke ich den hohen Regierungen der Kantone Luzern und Zug bestens die gerechte, wohlwollende und feste Haltung, welche nach ihrer Instruktion deren tit. Abordnung an der Diözesankonferenz vom 28. und 29. Jänner eingenommen hat und die Erklärungen des Verbleibens Ihrer hohen Behörden und Ihres (beidseitigen) Kantons in den bisherigen Beziehungen zum Unterzeichneten, einzig rechtmäßigen Bischofs von Basel. Ich beglückwünsche Ihr braves, katholisches Volk und seine würdige Geistlichkeit dafür, daß sie durch die Standhaftigkeit gerechter und katholischer Kantonsregierungen vor den höchst verhängnisvollen Wirren und dem unwürdigen Gewissensdruck und Verfolgungszustand, wovon nun ganze Kantone rücksichtlich ihrer katholischen Bevölkerung so rechtswidrig als gewaltthätig hineingerissen sich finden, glücklich bewahrt worden sind.

Genehmigen Sie demnach mit dem nochmaligen Ausdruck meiner vollen Erkenntlichkeit die Zusicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit, womit geharre.

Hochgeehrteste Herren.

S o l o t h u r n , den 8. Februar. 1873.

Ihr dienstbereitwilligster.

† **Eugenius,**

Bischof von Basel.

Das Domkapitel des Bisthums Basel an die Tit. Diözesanstände.

Hochgeachtete Herren!

In Beantwortung des Ansuchens der Tit. Diözesanstände vom 29. Jänner 1873 zur Wahl eines Bisthumsverwesers muß sich das Domkapitel zunächst auf den Boden der Bisthumsverträge zwischen dem hl. Stuhle und den Diözesanständen bei der Errichtung des Bisthums Basel und auf den Boden seiner zu Recht bestehenden Kapitelstatuten und anderseits auf den Boden des allgemein anerkannten kirchlichen Rechts und der nach diesem Rechte durch die oberste kirchliche Behörde beurtheilten Thatsachen stellen. Wir dürfen gewiß annehmen, daß die Tit. Diözesanstände eine solche ganz objektive Stellung auf dem kirchlichen Rechtsboden anerkennen und nichts von dem Domkapitel fordern werden, was seinen Rechten und Pflichten widerspricht und dasselbe von der römisch-katholischen Kirche losreißen würde.

Auf diesem Boden des kirchlichen Rechts, den wir nicht verlassen können, nie verlassen werden, hatten wir uns zuerst die Frage zu stellen:

1. Wann hat nach den kirchlichen Gesetzen und bestehenden Verträgen das Domkapitel das Recht, einen Bisthumsverweser oder Kapitelsvikar zu bestellen?

Wir müssen unterscheiden zwischen Bisthumsverweser und Kapitelsvikar. Laut dem Kirchenrechte kann ein Bisthumsverweser nie vom Domkapitel, sondern nur vom Papste bestellt werden. Anders verhält es sich mit der Wahl eines Kapitelsvikars, welchen Sie wahrscheinlich unter dem Ausdrucke „Bisthumsverweser“ gemeint haben. Für die Wahl eines solchen (Kapitelsvikars) ist uns die Antwort klar und bestimmt gegeben. Wenn auch sowohl der Bisthumsvertrag vom 26. März 1828 als die Errichtungsbulle Leo's XII. vom 7. Mai 1828 darüber keine bestimmten Vorschriften geben und damit auf die allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen verweisen, so bezeichnen dagegen die Kapitelstatuten, — wie dieselben laut der Ermächtigung durch die Errichtungsbulle vom 27. Februar 1866

vom Domkapitel aufgestellt, am 22. Mai 1866 vom Hochwürdigsten Bischof bestätigt, und von den Tit. Diözesanständen nach Einsendung an dieselben niemals angestritten, vielmehr durch den Konferenzbeschuß am 21. Oktober 1830 gerufen wurden — die Bestimmung (§ 77—80), daß nur bei Erledigung des bischöflichen Stuhles das Domkapitel das Recht habe, einen Kapitelsvikar zu erwählen.

Diese Bestimmung unserer Statuten ist auch ganz übereinstimmend mit den Bestimmungen des kirchlichen Rechts und es ist kein katholischer Kirchenrechtslehrer zu finden, der dem Domkapitel außer bei Erledigung des bischöflichen Stuhles das Recht zur Wahl eines Kapitelsvikars zugestehet. Wir verweisen auf alle Hand- und Lehrbücher, auf Walter, Philipps, Permaneder, Schulte, Winkler zc.

2. Hat nun das Domkapitel nur bei Erledigung des bischöflichen Stuhles dieses Recht, so mußten wir uns die zweite Frage beantworten: Ist in Folge der Beschlüsse der Tit. Diözesanstände für das Domkapitel von Basel das Recht zur Wahl eines Kapitelsvikars eingetreten?

„Der bischöfliche Stuhl wird erlediget, sagt der alte hochgeachtete Canonist Lucius Ferraris (Prompta bibliotheca canonica etc.), durch den Tod, durch Resignation, durch Versetzung und Absetzung.“ Gleich ihm sprechen sich alle Kirchenrechtslehrer älterer und neuerer Zeit aus, welche die Sedisvacanz näher erklären, so Permaneder (Lehrbuch des R.-R.), Buß (Kirchenlexikon) und namentlich bestimmt Rau in seiner Schrift über die Rechte der Domkapitel während der Sedisvacanz. Die für die Entsetzung der Bischöfe competente Behörde aber ist der Papst. So Dr. Andreas Müller (Lexikon des Kirchenrechts) gemäß den Beschlüssen des Concils von Trident. (Sess. 24, cap. 5 de ref.)

Keiner der uns bekannten Lehrer des Kirchenrechts betrachtet den bischöflichen Stuhl durch Amtserledigung, von den Staatsbehörden angesprochen, als rechtskräftig erledigt, keiner derselben spricht in diesem Falle dem Domkapitel die Wahl eines Kapitelsvikars zu.

„Ist der Bischof auf längere Zeit z. B. durch Gefangenschaft gehindert, die Diö-

„zesanverwaltung zu leiten, so darf das „Domkapitel keinen Kapitelsvikar aufstellen, sondern der Generalvikar des „gehinderten Bischofs, wenn er einen solchen hat, steht auf die Dauer von dessen „Abwesenheit an der Spitze der Verwaltung“ (Vougnier, die Rechtsverhältnisse der Bischöfe); „denn durch Wegführung des Bischofs von Seite der eigenen Landesregierung ist das Band zwischen dem Bischof und „seiner Kirche noch keineswegs zerrissen.“ (Permaneder, Lehrbuch des Kirchenrechts.)

„Hindert die eigene weltliche christliche „Regierung den Bischof in Ausübung „seines Amtes, so hört das Mandat des „Generalvikars nicht auf und das Kapitel hat nur an den Papst zu berichten.“ (Schulte, Lehrbuch des Kirchenrechts und Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 8. Auflage.)

„Hat aber der von der Staatsregierung an der Verwaltung der Diözese „gehinderte Bischof keinen Generalvikar „zurückgelassen, dann ist es Pflicht des „Kapitels, die durch den Bischof in seiner „Haft zur Verwaltung der Diözese getroffenen Anordnungen einzuholen. Total „Unrecht hätte aber das Kapitel, wenn „es — der von der Landesregierung verhaftete oder aus der Verwaltung eifizierte „Bischof habe einen Stellvertreter zurückgelassen oder nicht — annähme, der „Staat und seine Regierung können dadurch, daß sie an die Person des Bischofs Hand anlegen, eine Erledigung „des bischöflichen Stuhles bewirken, und, „wenn es folgerichtig in einem derartigen „Falle gerade so verfahren würde, als ob „Sedisvacanz durch Tod oder Absetzung „u. dgl. des Bischofs eingetreten wäre. „Absetzen kann einen Bischof rechtmäßiger „Weise nur, wer ihn eingesetzt hat; eingesetzt werden aber die Bischöfe nicht „vom Staate, sondern vom Kirchenoberhaupte. Ja, wo ein Kapitel dem Staate „solche Gewalt einräumte, da brauchte es „gar keine Verhaftung eines Bischofs „mehr, da brauchte es nur die Verkündigung: Was er thut, ist nicht gethan, „was er sagt, ist nicht gesagt; da hätte „aber jegliche Autonomie, jede wenn auch „noch so heilig garantierte kirchliche Freiheit, da hätte die Kirche — Kirche zu

„sein — aufgehört.“ (Rau, Rechte des Domkapitels während der Sedisvakanz.)

Thatsächlich wurde dieselbe Frage in neuerer Zeit erledigt, zuerst als 1837 der Erzbischof von Köln, von Droste-Bischoff, durch die preussische Staatsregierung auf die Festung abgeführt und in seiner Amtsverwaltung gehindert wurde, dann als 1862 neapolitanische Bischöfe von ihren Sitzen vertrieben wurden. Im erstern Falle betrachtete das Domkapitel von Köln die bischöflichen Rechte an seine Gewalt übergegangen und wählte einen Kapitelsvikar, mußte aber alle seine Verfügungen zurücknehmen, obschon die preussische Regierung dieselben festzuhalten suchte. Im zweiten Falle hatten einige neapolitanische Domkapitel ebenfalls Kapitelsvikare gewählt; da erfolgte 3. Mai 1862 ein Dekret vom heil. Stuhle (de nullitate electionis vicarii capitularis vivente Episcopo), welches nicht nur alle solche Wahlen als nichtig erklärte, sondern die Wähler und Gewählten von ihren geistlichen Amtsverrichtungen und Stellen suspendirte und mit der vollständigen Entziehung von ihren Beneficien und Würden bedrohte; welches Dekret auch für alle solche Fälle in Zukunft als rechtskräftig proklamirt wurde. — „Das ist dem Rechte conform,“ sagt Schulte (l. c.), der diese Thatsächlichen Fälle vorführt, „denn durch Wegführung eines Bischofs kann dessen Jurisdiktion nach dem kirchlichen Rechte offenbar nicht aufgehoben werden.“ Und wie Schulte, so Rau und Philipps. (Lehrbuch des K.-R.)

Durch diese Uebereinstimmung der Kirchenrechtslehrer, welche doch so verschiedenen wissenschaftlichen und religiös-politischen Richtungen angehören, durch diese Thatsachen und ihre kompetente Beurtheilung von Seite der obersten Kirchenbehörde ist dem Domkapitel von Basel unwideriprechtlich der Weg seiner Handlungsweise angewiesen. Verläßt das Domkapitel diesen Weg, so überschreitet es seine Rechte, es verlegt seine heiligsten Pflichten, seine Beschlüsse sind null und nichtig, es selbst ist der kirchlichen Strafe verfallen, sogar mit Absetzung bedroht.

Doch nicht nur der Kirche und den kirchlichen Gesetzen gegenüber haben wir unsere ersten Pflichten, die wir nicht ver-

legen dürfen, sondern als Domkapitel der gesammten Diözese Basel liegt es uns ob, Rücksicht zu nehmen auf alle verehrlichen Diözesanstände. Nun haben die Tit. Stände Luzern und Zug, die an den feierlich eingegangenen Verträgen treu festhalten wollen, gegen die Beschlüsse der fünf übrigen Diözesanstände Protestation erhoben. Es müßte somit jedes Vorgehen des Domkapitels im Sinne der Mehrheit der Diözesanstände als eine Rechts- und Pflichtverletzung gegenüber den beiden Ständen erscheinen.

Das ist der Standpunkt, den wir in fraglicher Angelegenheit nach unsern Rechten und Pflichten einzunehmen haben.

Aber auch abgesehen davon können und dürfen wir in das Ansuchen der Tit. Diözesankonferenz nicht eintreten, ohne der Lehre der katholischen Kirche untreu zu werden, ohne den Gehorsam, den wir dem hochwürdigsten Oberhirten der Diözese geschworen, zu verletzen, und ohne daß es den Anschein gewänne, als ob wir die von Ihnen gegen den hochwürdigsten Bischof — in dessen amtlichen Handlungen wir nur die Erfüllung seiner Pflichten erkennen — vorgebrachten Motive billigen würden.

Genehmigen Sie, Tit. die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Solothurn, den 5. Febr. 1873.

Das Domkapitel des Bisthums
Basel:

F. Fiala, Dompropst, Solothurn.

P. J. Girardin, Dombekan,
Bern.

P. Dietschi, Domherr, Soloth.

M. Schlumpf, Domherr, Zug.

B. Kiefer, Domherr, Soloth.

C. Mettner, Domherr, Arg.

H. Frei, Domherr, Aargau.

P. J. Kais, Domherr, Bern.

M. Elmiger, Domherr, Luzern.

M. Kiedweg, Domherr, Luzern.

B. Huber, Domherr, Aargau.

P. Saucy, Domherr, Bern.

K. Schmid, Domherr, Luzern.

R. u. h. u., Domherr, Thurgau.

(Frauenfeld, d. 7. Febr. 1873.)

Schreiben des Tit. Domkapitels an Sr. Gnaden Eugenius, Bi- schof von Basel,

bei Einbegleitung der Abschrift ihres
Antwortschreibens an die Diözesanstände.

Hochwürdigster Herr Bischof!

Wir haben die Ehre, Ihnen, Hochwürdigster Herr Bischof, beiliegend die Beschlüsse des in pleno versammelten Domkapitels vom 5. Febr. 1873, welche wir diesen Vormittag an den Borort der Diözesanstände übergeben, in Abschrift mitzutheilen. Was diese Versammlung betrifft, so zeichnete sie sich nicht bloß durch den zahlreichen Besuch in dieser Jahreszeit, sondern auch durch den Ernst der Beratungen und den einmüthigen Entschluß aus, unentwegt auf dem Boden des kirchlichen Rechts und der daraus hervorgehenden Pflichten festzuhalten und uns nie von unserm Hochwürdigsten Bischof trennen zu lassen.

Genehmigen Sie, Hochwürdigster Herr Bischof, die erneute Versicherung der tiefsten Hochachtung und treuesten Ergebenheit von Seite Ihres Domkapitels, in dessen Namen zeichnen

Solothurn, 9. Februar 1872.

Der Dompropst:

F. Fiala.

Der Kanzler:

B. Kiefer, Domherr.

† Aphorismen

über pastorale Behandlung der an der Altkatholiken-Bewegung theilnehmenden Gläubigen, namentlich im Gewissenstribunal.

Folgende Zeilen wollen nur Winke geben, die in solcher Zeit ohne Zweifel manchem Seelsorger willkommen sein werden. Sie möchten eine Anweisung enthalten, wie in der Gewissensleitung und sakramentalen Beurtheilung der Anhänger des Altkatholizismus aus dem Volke (gottlob, sie sind eben nicht sehr zahlreich) eine prinzipielle Auffassung mit möglichst milder und toleranter Ausführung zu verbinden ist. — Als Grundlagen für eine Verhaltensregel werden hienach folgende Sätze aufgestellt:

1) Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß das Dogma der Unfehlbarkeit des

kirchlichen Oberhauptes in Punkten der Glaubens- und Sittenlehre, die gleiche Verbindlichkeit innerer Zustimmung und äußern Bekenntnisses beansprucht und besitzt, wie jedes andere definierte Dogma der katholischen Kirche.

2) Es ist unzweifelhaft, daß die Verweigerung des Glaubens an dieses Dogma, oder der intellektuellen Unterwerfung unter den bezügl. dogmatischen Ausspruch, eine schwere Sünde wider den Glauben, wider das berechnete Ansehen des kirchlichen Lehramtes und wider die kirchliche Einheit der Lehre ist.

3) Es liegt in der Natur der Sache und ist vom öcumenischen Concil des Vatitans in seinem IV. Dekrete der IV. Sitzung vom 18. Juli 1870 ausdrücklich festgestellt, daß Jeder Katholik, welcher dem definierten Dogma mit irgendwelcher negativen Kundgebung — schriftlich oder mündlich, auch thätlich — gegenübertritt, hiemit selbst (ipso facto) der kirchlichen Exkommunikation verfällt. An sich ist daher unzweifelhaft, daß die Strafe der besagten Exkommunikation in foro conscientiae Alle die sich beziehen, welche zu Demonstrationen, Versammlungen, Beschlüssen cooperiren, deren ausgesprochener Zweck die Läugnung und die Verwerfung des Unfehlbarkeitsdogma's ist.

4) Hierbei ist aber, laut allen Grundsätzen der Moral, die Willens- und Einsichtsbeschaffenheit des Handelnden, sowie seine mehr oder minder beengte Freiheit in's Auge zu fassen, — und auch, insoweit es sich um rein äußerliche Akte und abgondthigte Mitwirkung handelt, die begründete Furcht vor großem Schaden und Verlust. Zwar in Sachen des Glaubens und in Zeiten der Entscheidung für oder gegen die Kirche wird keine Furcht und kein Schaden von Sünde freisprechen den, der wider seinen Glauben handelt, wenn auch nur äußerlich. Allein es kann hierbei immerhin sich ereignen, daß im konkreten Fall eine absolut schwere oder Tod-sünde nicht vorhanden, oder doch nicht unbestreitbar ist. Und besonders hinsichtlich der wichtigern Censuren ist allgemeine Regel, daß das Faktum, auf welchem die Censur lastet, in seiner Art vollständig,

mit Wissen und Willen ausgeführt, und sein Charakter als schwer sündhaft unverkennbar sei.

Es ist also möglich, daß Viele sündigen, von großer Verschuldung bei solchen Anlässen glaubenswibriger Agitation nicht freigesprochen werden können, dennoch aber nicht die Sentenz der Exkommunikation auf sich lastend haben. Jedoch wird solches bei den Anführern und Aufhebern kaum je angenommen werden dürfen.

5) Es wird und ward seit Beginn des vatikanischen Concils Allem angewendet von gewisser Seite, um das Volk zu bethören, irre zu leiten, die Begriffe desselben zu verwirren, und vielenorts in unserer Diözese ist das Volk auch in Sachen der Unfehlbarkeitslehre für die richtige Auffassung derselben allzuwenig vorbereitet gewesen, indem beim Katechismus- und Volksunterricht die betreffende Frage als eine annoch offene theologische Streitfrage nicht berührt worden. Daher kommts, daß die Einsicht der Menge in dieser Angelegenheit jetzt noch kaum als derart bezeichnet werden kann, daß die Exkommunikation als Straffentenz auf die gewöhnlichen Katholiken aus dem Volke Anwendung zu finden scheint. Höchstens können in Anbetracht der Frechheit und der Verachtung des kirchlichen Ansehens, deren es bedarf, um gegen ein ganz einiges Episkopat zur Auflehnung Andere anzureizen, die Führer als der Exkommunikation (jedoch nicht namentlich) verfallen angesehen werden. Darum sind im Sakramente der Buße alle der Belehrung zugänglichen Sünder milde zu behandeln; ja es ist im Allgemeinen rathsam, daß wenn sich Jemand nicht selbst darüber anklagt, die Beichtenden nicht mit spezieller Nachforschung darüber beunruhigt werden, selbst nicht in Gegenden, wo eine Agitation hierüber besteht. Es darf nämlich bei ordinären, gläubigen Christen aus dem Volke angenommen werden, daß sie in der Beichte hierüber sich jedenfalls anklagen würden, wenn sie ihr Gewissen durch ihr Verhalten in dieser religiösen Frage beschwert fühlten. Thun sie es also nicht, so darf auf bona fides im Allgemeinen geschlossen

werden; in dem Sinn nämlich, daß auch solche, welche an Abstimmungen wider das Unfehlbarkeits-Dogma Theil genommen, aus lauter Unwissenheit und oft selbst noch in der Meinung, wirklich den alten katholischen Glauben zu schützen, so gehandelt haben, ohne entschieden böse Absicht. Oft mag zwar auch in solchem Fall selbst der Mann aus dem Volke nicht von Sünde freigesprochen werden, allein es kommt ihr doch nicht der Charakter einer Todsünde zu; denn zu solcher gehört denn doch ein klares Wissen um das Böse, das man thut, und der bestimmte Wille, das Böse, das man als solches erkennt, zu thun.

6) Sind wir der Ansicht, es solle im Allgemeinen der Beichtvater Umgang nehmen, Beichtende, die sich nicht selber über diesen speziellen Punkt anklagen, darüber auszufragen, so wollen wir doch damit nicht sagen, es dürfe dieß nicht geschehen. Es können andere gebeichtete Sünden (Glaubenszweifel, unehreverbietige Neben gegen die Kirche etc.) hiefür einen bringlichen Anlaß geben oder sonst bestimmte Umstände mit Recht dazu bewegen. Ist nun aber die Verfündigung gegen das Unfehlbarkeits-Dogma in irgend welcher Weise, sei es durch spontanes Bekenntniß, sei es durch Erfragung, in der Beicht als materia accusationis festgestellt, so gilt wieder der Grundsatz der größten möglichen Milde und der väterlichen Belehrung; denn in der Regel darf man wieder annehmen, daß da nicht Troß noch Verhärtung vorhanden sei, wo eine Selbstanklage im Gewissens-tribunal noch stattfindet. Die Hauptfrage ist hierbei jedoch die: Wann oder unter welchen Bedingungen kann die Absolution ertheilt werden? Muß absolut das unumwundene Bekenntniß des Dogma's gefordert werden, auf daß man die Absolution ertheilen könne?

Wir glauben, der Beichtvater müsse zwei Dinge vor Augen haben, erstlich, nicht rigoroser sein zu wollen, als die Kirche selbst; aber auch zweitens, zu berücksichtigen, daß die Kirche noch nicht von Sündenschuld frei erklärt, was sie

(Siehe Extra-Beiblätter.)

nicht geradezu mit schwerer Kirchenstrafe belegt. Hienach gilt als feststehend:

1. Wer im Beichtstuhl nicht verspricht, von aller Widersetzlichkeit gegen das Dogma, sei es in Reden oder andern Handlungen, sich zu enthalten, der könnte, nachdem er sich schon solcher Widersetzlichkeit anzuklagen im Falle war, nicht absolviert werden.

2. Wer im Beichtstuhl nur verspricht, nicht geradezu Widersetzlichkeit gegen die Vatikan'sdekrete zu üben, allein ohne daß seine innerliche Nichtunterwerfung unter das Dogma hervorleuchtet, der ist nicht von Sünde schon dadurch frei, daß er die Exkommunikation vermeidet; er kann selbst schwerer Sünde noch immer verfallen sein oder verfallen.

3. Hingegen darf als minder schwere Sünde schuldig derjenige erkannt werden, der für alle Belehrung willig sich zeigt. Ist daher Jemand derart, daß er wirklich an Handlungen (Reden, Versammlungen, Schriften), welche auf Bekämpfung des Unfehlbarkeits-Dogma's ausgingen, Theil hatte und zwar in einer Weise, die es einigermaßen glaubwürdig macht, daß selbst die vom Concil verhängte Exkommunikation (die, im Bisthum Basel wenigstens, keine reservierte ist, so lang sie nicht namentlich verhängt wird) ihm anhafte: so mag er 1) zum Versprechen, aller solcher Akte sich zu enthalten und 2) wenigstens zum Versprechen, durch mündlichen Unterricht oder durch Lesung kirchlicher Erklärungschriften sich bessere Belehrung zu verschaffen, angehalten werden. Geschieht dieß, so möchte, jedenfalls für ein erstes Mal, die Disposition des Beichtenden als eine solche angenommen werden, die zur Absolution berechtigt.

Daher im Allgemeinen nur, wo offene und bewusste Renitenz gegen das kirchliche Lehramt und das gültig definierte Dogma vorhanden ist und der Wille fehlt, zu besserer Gesinnung umzukehren, die Absolution mit Sicherheit zu verweigern ist. Von Seite des Volkes werden solche Fälle wohl nur selten zur Behandlung kommen; die Führer

der altkatholischen Sekte beichten schon lange nicht mehr.

Wochenbericht.

Der Drang der Umstände gestattet uns dies Mal nur einen kurzen, summarischen Ueberblick des wichtigsten Vorgefallenen. *)

Die Regierungen der drei bischöflich-basel'schen Diözesankantone Bern, Thurgau und Baselland haben zur Ausführung der bekannten Konferenzbeschlüsse Befehle erlassen, welche die Rechte der katholischen Konfession auf's Schreiendste verletzen. Sie verlangen die Anerkennung der widerrechtlichen Absetzung des Bischofs, das Aufhören jedes amtlichen Verkehrs mit Hochdemselben, die Unterlassung der vertragsmäßigen pekuniären Leistungen, und bedrohen die Zuwiderhandelnden mit Verantwortlichkeit und Strafe. Das heißt: den katholischen Klerus und das Volk von seiner Kirche losreißen; es ist ein schwerer, tödlich verletzender Eingriff in unsere Rechte und unser Gewissen. **Was sagt der Bundesrath dazu, der Wächter der verfassungsmäßigen Ordnung und des konfessionellen Friedens im Vaterlande?** Bisher hat er, so viel bekannt, nichts dagegen vorgekehrt.

Wenn aber der Papst einem Landesheil, der wirklich keinen Bischof mehr hat, einen apostolischen Vikar gibt, so protestirt er dagegen, und verweigert dem Vatikan die Berechtigung, die Grenzen der schweizerischen Bistümer einseitig, ohne vorgängige Verständigung mit den interessirten Kantonen und dem Bundesrath zu bestimmen oder abzuändern? Und wenn der heil. Stuhl in Verständigung mit den interessirten Kantonen sie abändern wollte, woher nimmt sich der Bundesrath das Recht und die Vollmacht zur Einmischung, namentlich wo keine internationale Beziehungen vorkommen? Das ist uns neu und wir verwahren uns dagegen. Principiis obsta!

*) Mögen es unsere freundlichen Einsender nicht zürnen.

Der Bundesrath hätte vorher noch anerkannte und unbestrittene Obliegenheiten genug zu erfüllen.

Die Stimmung des katholischen Volkes in den obgenannten Kantonen ist entschieden gegen die widerrechtlichen Beschlüsse und die noch widerrechtlicheren Exekutivmaßregeln. In Baselland fand am 8. d. eine stark besuchte Katholikenversammlung statt und wählte ein Komite, um sich über die geeigneten Maßregeln zu berathen, eventuell eine große Volksversammlung zu veranstalten. In Baselstadt am gleichen Tage ebenfalls eine Versammlung von 500 katholischen Männern, welche einstimmig einen Protest gegen das Vorgehen der Diözesankonferenz beschloß und sogleich unterzeichnete. Im Thurgau protestirte der katholische Kirchenrath energisch gegen die Beschlüsse der Konferenz und will sie dem Referendum des katholischen Volkes unterstellen. Es war zu erwarten, daß der Regierungsrath wieder mit der gleichen Willkür, wie in der Frage über die Theiligung des katholischen Kirchenrathes an der Seminarangelegenheit, dazwischen eilen werde. Er hob die Beschlüsse der Synode auf, untersagte die projektirte Abstimmung und erklärte für das Unterbleiben derselben die Mitglieder des Kirchenrathes persönlich verantwortlich — versteht sich: Alles im Namen der Gewissens- und Kirchenfreiheit und der Verfassung. „Die Hitze wird sich bald legen,“ meint die „N. Zürcher Zeitung.“ Verhüte Gott, daß sie sich nicht lege wie am Morgen nach einem großen, weit umfassenden Brande! Schmach der Gewaltthat und der Willkürherrschaft, und eben so der perfiden Heuchelei und Heherei radikaler Blätter, wie der „N. Zürcher-Zeitung“ und der „Basler-Nachrichten!“ — Was das katholische Volk des Kantons Bern thun wird, darüber fehlen uns nähere Berichte; wir hoffen, es werde seinen Eifer und seine Energie mit Besonnenheit verbinden, und die Instruktion der nach Bern berufenen Präfecten werde keinen Gegenstand finden; Klerus und Volk werden das schon Erlebte und das sie neuerdings

Bedrohende stark im Glauben und freudig in der Hoffnung überwinden und dem lauernden Gegner keinen Anlaß bieten.

Die aargauische Regierung hat unseres Wissens noch keine Exekutivbeschlüsse veröffentlicht; das ist im Aargau auch nicht notwendig. Im Schicksalskanton Solothurn hat die Regierung durch Schreiben vom 11. dieß, expedirt den 12., dem „gewesenen“ Bischof von Basel, Eugen Lachat, die Wohnung im bischöflichen Palaste auf den 14. April (Ostermontag) gekündigt, und die Bevollmächtigten bezeichnet, welche die Uebergabe des Inventars zu besorgen haben. Also erst nach Ostern, nach der Auferstehung. Es könnten unterdessen vielleicht auch Scherzen an frühem Morgen zu dem hohen Rathe kommen und ihm melden: „Er ist nicht mehr im Grabe.“ Der gewesene Bischof! Weiß die Geschichte der Schweiz, in Luzern, Solothurn und anderswo nicht auch von Familien zu erzählen, die einst angesehen, reich an Gut und Einfluß, gesund an Geist und Körper waren, so lang sie christlich dachten und lebten, und die später den Fluch an sich erlebten, der alle Kirchenfeinde traf: groß, reich, geehrt gewesen zu sein? — Als würdiges Pendant gehört dazu der Beschluß des Oltnet-Gemeinderathes, einen Antrag auf Absetzung ihres hochverdienten Pfarrers an die Gemeinde und dann an die Regierung zu bringen. Es steht noch zu erwarten, ob die Mehrheit der Gemeinde sich diese Schmach aufbürden wolle; geschieht es, dann sagen wir auch wieder: Gottlob, es geschieht Gewalt, schände, unverantwortliche Gewalt!

Dagegen ist es tröstlich, wie im katholischen Solothurner-Volk zusehends die Zahl und die Entschiedenheit der kirchlichgesinnten zunimmt. Deitingen und Hauenstein-Sfenthal haben ihren verdienten, hochwürdigen Seelsorgern das Ehrenbürgerrecht geschenkt. Der katholische Gottesdienst in Dulliken wird fortgesetzt und immer zahlreicher besucht; in Starrkirch ist er trotz doppelten Weihwassers fast auf Null heruntergesunken. In vielen Gemeinden organisiren sich die katholischen Männervereine. In Füllbach

(gegenüber von Murgenthal) fand am 10. d. eine stark besuchte Versammlung von Delegirten aus allen Gegenden des Kantons statt, um die kirchliche Frage zu besprechen. Es gab sich bei derselben ein trefflicher Geist und eine gehobene Stimmung kund. Man beschloß, auf verfassungsmäßigem Wege ein Begehren an die Regierung zu stellen und es zur Unterzeichnung in Circulation zu setzen. Der Wortlaut desselben ist:

1) Es sei der h. Kantonsrath außerordentlicher Weise ohne Verzug einzuberufen, um von der Regierung ihren Anschluß an die Beschlüsse der Diözesanconferenz, über den Bruch des Diözesanvertrags und die Entsetzung des Hochwft. Bischofs von Basel Rechenschaft zu fordern, sodann das Vorgehen der Regierung als einer nach § 32 der Staatsverfassung inkompetenten Behörde zu mißbilligen und zu annulliren und die Frage unter allen Umständen der Volksabstimmung zu unterbreiten.

2) Es sei der Beschluß des Kantonsrathes vom 27. November 1872 über die in Schußnahme des suspendirten Pfarrers Oshwind laut § 32 b der Verfassung gleichfalls der Volksabstimmung zu unterstellen.

Ein entsprechender Aufruf wurde an das solothurnische Volk erlassen, ein treffliches Gegenstück gegen jene übererbärmliche Proklamation der Neuner, welche hier in allen Winkeln herumgetragen wurde.*) (Sie findet sich in der Beilage zum „Anzeiger“ Nr. 35.) Die Petition wird überall zahlreich unterschrieben, auch in solchen Gemeinden, welche früher der Regierung günstig gesinnt waren, sich aber nicht zu Knechten von Bern und Aargau machen lassen wollen. Da hilft es gleichviel, ob der „Landbote“ grob oder fein auftrete, ob er lüge, wie im Ausland der „Ultholizismus“ so großartige Fortschritte mache, oder wie man in der Heimath den Katholizismus so gar und ganz nicht zu schädigen und zu verletzen gedente,

*) Von einer schmachvollen Skarrikatur, die ebenfalls bis in die kleinsten Dörfer hinausgetragen wurde, wollen wir schweigen, in der Hoffnung, das wackere Solothurner-Volk werde die tiefe Entwürdigung, die man ihm zumuthet, auf die Urheber zurückwerfen und sie „blasen“ lehren.

wenn man nur auch einen andern Bischof, einen guten, friedliebenden, freundlichen Mann hätte, nicht einen solchen, der taktlos und unklug verlange, daß er bei der Senatsitzung, wo seine „Frage“ zur Sprache kam, persönlich auch beizuhören dürfe — worauf ihm dann das „Echo vom Jura“ erwiederte:

„Nach zuverlässigem Berichte ist die vom „Landboten“ gebrachte Nachricht, als habe der Hochwft. Bischof einer Sitzung des Domkapitels beizuhören wollen, und es sei demselben das Letzere abgeschlagen worden, gänzlich unwahr. Ebenso unwahr ist die Mittheilung, es habe im Domkapitel die geringste Meinungsverschiedenheit gewaltet; über alle Punkte herrschte vollständige Einstimmigkeit.“ Was soll man vollends zu einer Rechtslehre sagen, welche der Landbot (Nr. 18) vorträgt: Die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes könne staatsgefährlich werden; also dürfe man nicht warten, bis sie es geworden sei, sondern müsse klugerweise vorher einschreiten, wie man auch Feuerpfeizen vor dem Brande anschaffe, (!!) oder wie in gleicher Nummer K Solothurnisches Kirchenrecht und Schweizergeschichte docirt, wo dann unmittelbar darauf der „Jesuitenpiegel“, diese infame Schand- und Lügenschrift, empfohlen wird! Der Landbote vom 26. Oktober 1872 und vom 13. Februar 1873 werden einst Zeugniß geben, wohin man das Volk führen wollte.

Von Luzern sind uns keine speciellen Berichte eingegangen. Das Merkwürdigste ist wohl eine Versammlung der „freisinnigen“ Katholiken am 8. d., wovon die „N. Zürch. Ztg.“ (Nr. 76) ausführlichen Bericht abstattet. Die objektive Richtigkeit desselben vorausgesetzt, nehmen wir keinen Anstand, es auszusprechen, daß wir es bedauern müssen, wenn sich „freisinnige“ Katholiken in einer Hauptstadt der Schweiz, die früher so ausgezeichnete Gelehrte und Staatsmänner besaß, und sie — aber nicht unter den Ultholiken — noch besitz, so blamiren. Es hat stets auch in der Kirche Gegenätze gegeben, und in rechter Weise und bei Einigkeit im Nothwendigen ist die Verschiedenheit der Ansichten nicht nur natürlich, sondern vielleicht nothwendig oder doch heilsam. Aber es hat Alles

sein Maß. Was da bei dieser Versammlung geschwaht wurde, überschreitet alles Maß der Besonnenheit: es ist Unsinn. Wenn einer der Sprecher sich äußern darf: „man soll mit der römischen Verdummungsanstalt brechen,“ so darf man ihm erwidern: man sollte eine Anstalt, aus welcher solche unwissende, dummstolze Menschen wie er hervorgegangen, ungesäumt einer recht gründlichen Verbesserung unterstellen.

Erfreuliches meldet eine Corresp. von Zug: Die Bemühung der Regierung, den Wünschen der Katholiken gerecht zu werden, in den neuen Verfassungsbestimmungen das Aktivbürgerrecht der Geistlichen und den gebührenden Einfluß der Kirche auf die Schule zu wahren; ebenso eine lebhaftere Betheiligung des Volkes an den kirchlichen Interessen, wie sie sich z. B. in einer zahlreichen Versammlung des Ortspiusvereins in Zug aussprach.

Bischof Basel.

(Neuestes.)

Solothurn. Das „Tagblatt“ berichtet: „Der Regierungsrath beschloß unterm 11. d., sämtlichen Pfarrgeistlichen die amtliche Weisung zugehen zu lassen, sich in Zukunft jeder Einmischung in die politischen Verhältnisse des Staates zu enthalten, andernfalls die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Staatsangestellten und des Gesetzes über die Wiederwählbarkeit der Geistlichen stattfinden müßte.

Ebenso ist den Pfarrämtern des Kantons die Weisung zugegangen, „sich gemäß den Beschlüssen der Diözesankonferenz jeden amtlichen Verkehrs mit dem gew. Bischof Lachat zu enthalten.

— Der altkatholische Unzufug in Solothurn und anderswo“, so lautet der Titel einer Volksschrift, welche Pfr. Niederberger von Stans in der Form eines „Gesprächs zwischen dem Rathsherrn und dem Hanspeter“ herausgegeben hat und von der wir einfach sagen: „Nimm und lies.“*)

*) Dieselbe ist bei Buchhändler von Matt in Stans erschienen und kostet das Hundert Exemplar fünf Franken.

Thurgau. (Corresp. vom 12. d.) In Sachen der staatlichen Amtsentsetzung unseres Hochwft. Bischofs melde Ihnen aus hervortretendem Kanton Folgendes:

Wie überall in unserer Diözese, so herrscht auch unter uns Katholiken große Erbitterung über die unqualifizirbare That der 5 bekanteten Bisthumsstände. Man fragt: Ist so was möglich? Wer jedoch mit den persönlichen Eigenschaften der Unterzeichner der diözesanständlichen Proklamation näher bekannt ist, der hat sofort seine Antwort bereit und diese lautet: Ja freilich, Männern wie Augustin Keller, Bigler, Anderwert und Comp. ist Alles möglich. Was kümmern sich diese Volksvertreter um die Verfassungen und die heiligsten Verträge! Diese je nach Umständen brechen, heißen sie Staatsraison. Wenn sich auch viele Protestanten in unserm Kanton dann, wenn es gegen die Katholiken geht, sofort zur Theorie der Staatsraison bekennen, so darf doch zur Ehre des kathol. Volkes gesagt werden, daß dieses in übergroßer Zahl weder diese Staatsraison als Gegenstand seines Glaubens, noch das staatliche Gesetz als das „öffentliche Gewissen“ anerkennt. Unser kath. Volk steht treu zur römisch-kathol. Kirche und rüstet sich zum Kampfe zwischen Christenthum und Rationalismus.

Der kath. Kirchenrath hat in erster Linie Posto gefaßt. Er gab der am 10. d. Mts. in Weinfelden versammelten Synode die Erklärung ab, daß sämtliche Mitglieder darin einig seien, daß sie als Ehrenmänner und als Katholiken den Befehl der Regierung, ihren Verkehr mit dem rechtmäßigen Bischof abzubrechen und die Fortsetzung desselben der kath. Geistlichkeit zu untersagen — nicht nachkommen können. Ehe sie jedoch ihr Amt niederlegen, möchten sie wissen, ob die kath. Synode und das kath. Volk ihre Anschauung theilen, im bejahenden Fall würden sie die Angelegenheit vor die Bundesbehörden bringen.

Die Synode erklärte mit 27 gegen 2 Stimmen: Sie stehe zu den Anträgen des kath. Kirchenrathes und es sei am künftigen Sonntag durch Gemeindeversammlung der Volkswille einzuholen. —

Merkwürdig, die 2 gegnerischen Stimmen wollten nichts vom Volkswillen in fraglicher Angelegenheit wissen; es sind das unsere zwei kath. Nationalräthe und Demokraten, Dr. Stoffel in Arbon und Arzt Deucher in Frauenfeld. Diese beiden Herren hofften, die Regierung werde die Abhaltung der Gemeinden untersagen. Und so geschah es denn auch. Sage unter dem Regiment eines Demokraten Anderwert! Es bleibt uns nun kein anderes Mittel, um zu unserm Rechte zu gelangen, mehr übrig, als die Sammlung von Volksunterschriften. Wir werden dann einmal der ganzen Schweiz, sowie auch dem Ausland gegenüber beweisen, wie unsere thurg. Demokratie die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu respektiren versteht und wie unsere protestantischen Mitbürger, die immer von uns Toleranz verlangen, an uns schon seit Jahren Toleranz üben.

Die kath. Geistlichkeit hat sowohl gegen die Absetzung unseres Hochwft. Bischofs, als auch gegen das Verbot des Verkehrs mit demselben protestirt und erklärt: sie werde keinen andern Bischof anerkennen, als den kanonisch rechtmäßigen.

Wir ahnen die Leiden, die uns bevorstehen; allein wir vertrauen auf Gott und auf unsere gerechte Sache und werden alle gesetzlichen Mittel ergreifen, um zu unserem hl. Rechte zu gelangen. Die brutale Gewalt unserer thurg. Despotie führt Geistliche und Laien zusammen. Alle erkennen, der Kampf gilt dem Christenthum, der kath. Kirche und nicht einem Dogma. Unser Wahlspruch lautet: Für Gott und Vaterland!

Bern. Die katholische Kirche in Moutier, Berner Jura, erhält einen Staatsbeitrag von 100 Fr.

Bischof St. Gallen.

St. Gallen. (Brief.) Das Naturgesetz von Ebbe und Fluth macht sich auch in unsern sozialen Zuständen geltend. In dem Maße, als der bischöfliche Hirtenbrief gegen die schlechte Presse gezündet und gewirkt hat, wüthet nun auch die alte Schlange des Liberalismus. In vielen Orten kam der Zorn schon zum Ausbruch. In Schänis, Bezirk Gaster,

haben sog. Ultrakatholiken oder Neuprotestanten mit Tumult den Festprediger am St. Sebastiansstag stören und unterbrechen wollen. In Flawyl sammelt ein ehemaliger Administrationsrath alle Monate seine Getreuen in verschlossenem Lokale, um sie in ihrem Protest gegen die Kirche zu bestärken seit er selbst mit zwei Helfershelfern an der Oltnerversammlung war. In Wallenstadt haben nach den entsehltesten Ausmalungen des Syllabus und der Unfehlbarkeitslehre 230 verleitete Bürger gegen 70 beschlossen, daß in ihren Gemeinden Syllabus und Infallibilität nicht gelehrt werden dürfen weder in Kirche noch Schule.

Hoffen wir indeß, es werden der Großzahl der bethörten Wallenstadter noch zeitig genug die Augen aufgehen. Wir hoffen dieses um so eher, als unter dortiger Bevölkerung noch ein gesunder Kern ist.

Am schweigsamsten hält sich der Ultrakatholikenverein von St. Gallen, es heißt wegen der Nähe des Mai- oder Wahlmonats geschehe dieses. So trübe diese Erscheinungen sind, sehen wir doch getrost und zuversichtlich der Zukunft entgegen. Je mehr schlechte Säfte und Ingredienzen von einem Organismus abgeleitet werden, desto gesunder und kräftiger wird er.

Appenzell J. R. (Zur Scandal-Chronik.) Ein Weibsbild hatte einen Geistlichen beschuldigt, daß er mit ihr in unerlaubte Verhältnisse habe treten wollen. Es stellte sich heraus, daß die Klage unbegründet war und so wurde der Geistliche freigesprochen, das Weibsbild aber zu sechs Monaten Arbeitshaus verurtheilt.

Bisthum Chur.

Graubünden. In Bezug auf die Pfarrspründe in Bünden ist zu berichten, daß das Lit. Ordinariat keineswegs auf seine Rechte verzichtet hat. (Vergl. die Korresp. in Nr. 5.)

Bisthum Genf.

Genf. Der Staatsrath hat unterm 7. dieß beschlossen, sämmtlichen Pfarrern für drei Monate den Pfarrgehalt zu entziehen, weil sie das päpstliche Breve bezüglich der

Wahl des Msgr. Mermillod zum Apostolischen Vikar verkündeten.

Die unmittelbare Folge dieses Beschlusses war, daß sich in Genf ein Comité bildete, um durch freiwillige Beiträge der Pfarrgeistlichkeit den dreimonatlichen Gehalt zu ersetzen. Gleichzeitig wurde hievon den Katholiken Frankreichs Kenntniß gegeben und dieselben ersucht, wegen dreimonatlicher Gehaltssperre dormalen keine Kollekte zu machen, indem für die ersten drei Monate in Genf selbst gesorgt wurde. Sollte jedoch die Gehaltssperre noch drei Monate vom Staatsrath erneuert werden, so werden dann die Genfer-Katholiken die Beiträge ihrer Glaubensbrüder in allen katholischen Ländern entgegennehmen und die gesammte katholische Welt dadurch Gelegenheit erhalten, die Vorgänge in Genf zu brandmarken.

— Der Großrath hat das Kirchen-Desorganisationsgesetz nach dem Vorschlag der Commission in zweiter Berathung angenommen.

Wir werden darauf, sobald uns dieß der Raum gestattet, zurückkommen. Ebenso

werden wir das Hirten Schreiben des Msgr. Mermillod, worin er seine Ernennung zum „Apostolischen Vikar“ angezeigt, später nachtragen, sofern es uns wegen überhäuftem Stoff nicht gelingt, dasselbe noch in diese Nummer aufzunehmen.

Italienische Bischümer.

Tessin. Die Geistlichkeit des Kantons Tessin hat an den Hochw. Bischof von Basel eine Zustimmungsadresse erlassen. Klerus und Volk aller kathol. Kantone der deutschen, französischen und italienischen Zunge sprechen sich mit Entschiedenheit und Einigkeit für den Bischof von Basel aus. Niemals ist die kathol. Kirche in der Schweiz einiger und stärker gewesen als gegenwärtig.

Corrigenda. In der Personal-Chronik der vorigen Nummer soll es heißen: Hochw. Fr. M. Weber, Pfarrverweser in Altnau. — In der Empfangsbeseitigung der bischöfl. Kanzlei soll es heißen: Für die kathol. Kirche in Biel Fr. 20 von Hülte weilen.

Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-Handlung

von

H. Höhle-Sequin

in Solothurn,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in feinsten und gewöhnlichen Stoffen, für alle kirchlichen Bedürfnisse, deutsches und französisches Fabrikat, in stylgerechter Ausführung nach kirchlicher Vorschrift in gothischen und gewöhnlichen Formen. In Spiken große Auswahl. In Leinwand alles Nöthige. Stearin-, wie feinste Wachskerzen in billigem Preis. In Ornamenten, was für die Kirche nöthig ist, Zeichnungen ohne Zahl, Blumen für Altar und Trauer-Anlässe in Auswahl.

Reparaturen werden prompt und billigst besorgt, in Paramenten und Ornamenten. So können auch Fournituren jeder Art bezogen werden.

Solide Waaren und Arbeiten zusichernd

116

Obiger.